

Z 2/20-23

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97 - 99, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber Vectone Mobile (Austria) Ltd, vertreten durch Vectone Distribution GmbH, p. Adr. RAe Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, in der Sitzung vom 20.09.2021 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7 und 7a, 121 Abs 3 TKG 2003 gelangen für die Zusammenschaltung der öffentlichen Kommunikationsnetze der T-Mobile Austria GmbH sowie der Vectone Mobile (Austria) Ltd. rückwirkend ab dem 1.11.2020 folgende Bedingungen für SMS-Terminierung zur Anwendung:



"Zusammenschaltungsanordnung "Interworking von Short Messaging Services"

zwischen

Vectone Mobile (Austria) Ltd, Level 18, 40 Bank Street, London E14 5NR, UK (kurz "Vectone")

und

T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97 - 99, 1030 Wien, Österreich, Firmenbuchnummer 171112k (kurz "T-Mobile oder "TMA")

beide gemeinsam als "Parteien" bezeichnet

1 Präambel

Beide Parteien sind Anbieter mobiler öffentlicher Kommunikationsdienste in Österreich.

Des Weiteren hat T-Mobile Austria mit Wirkung zum 2.10.2018 im Zuge einer Verschmelzung unter anderem die ehemaligen UPC-Gesellschaften UPC Austria Services GmbH und UPC Business Austria GmbH (nachfolgend gemeinsam kurz "UPC"), welche als MVNO tätig waren, übernommen. T-Mobile Austria nutzt damit einhergehend die vormals von UPC genutzten MVNO-Leistungen.

2 Anordnungsgegenstand und Anordnungsgrundlagen

Gegenstand dieser Anordnung ist die Abwicklung von netzübergreifenden Short Messaging Services ("SMS") mittels Zeichengabeverfahren Nr. 7 ("ZGV7")-Netz oder IP-basierter Signalisierung zwischen den Netzen der beiden Parteien.

Die Parteien führen unter den Bestimmungen dieser Anordnung wechselseitig die Zustellung des in den Anhängen geregelten

- Person-to-Person (P2P)-,
- Application-to-Person (A2P) -,
- Person-to-Application (P2A) -,

SMS-Verkehrs durch.

Der Hauptteil dieser Anordnung enthält die für das gegenständliche Interworking von Short Messaging Services geltenden allgemeinen Bedingungen. Die relevanten Abkürzungen (Anhang 1), Entgelte (Anhang 2) und Kontaktdaten (Anhang 3) sind als Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Anordnung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Bescheid Z 2/2020 Seite 2/49



3 Definitionen

3.1 Abkürzungen

Verwendete Abkürzungen sind im Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

3.2 Netz der T-Mobile Austria GmbH

Der Begriff "Netz der T-Mobile Austria" bezeichnet das öffentliche Telekommunikationsnetz der T-Mobile Austria GmbH sowie die Telekommunikationsinfrastruktur, die T-Mobile für die Übertragung von Signalen und Datenpaketen unter anderem für SMS zur Verfügung stellt, sowie jene MVNO-Leistungen, welche vormals von UPC genutzt wurden.

3.3 Netz der Vectone Mobile (Austria) Ltd

Der Begriff "Netz der Vectone" bezeichnet das öffentliche Telekommunikationsnetz der Vectone Mobile (Austria) Ltd sowie die Telekommunikationsinfrastruktur, die Vectone für die Übertragung von Signalen und Datenpaketen unter anderem für SMS auf Vorleistungsebene in Anspruch nimmt und für die Originierung und Terminierung von SMS zur Verfügung stellt.

3.4 Drittnetz

Drittnetz ist ein von den Telekommunikationsnetzen der Parteien verschiedenes Telekommunikationsnetz. Das jeweilige Hostnetz der Vectone gilt als Drittnetz, solange es sich nicht um Verkehr von und zu Vectone handelt.

3.5 Teilnehmer

Bezeichnung, die sich auf einen Mobilfunkendkunden bzw auf eine physische SIM-Karte/eSIM-Karte bezieht und analog der Definition des Nutzers gemäß § 3 TKG 2003 zu verstehen ist.

3.6 Nationale Kennung

Bezeichnung für eine Rufnummer, die mit der Landeskennzahl (0043, 043, +43 oder 43) für Österreich gemäß ITU-T E.164 beginnt.

3.7 Internationale Kennung

Bezeichnung für eine Rufnummer, die keine nationale Kennung hat (0043, 043, +43 oder 43).

3.8 Alphanumerische Kennung

Spezielle Absenderkennung, die Text und/oder Nummern mit einer Länge von maximal 11 Zeichen enthalten kann und primär in der Verkehrsart "SMS_A2P" (siehe Pkt 3.12.3, lit a und b) zur Anwendung gelangt.

Bescheid Z 2/2020 Seite 3/49



3.9 Virtual Terminal SMS-Nummer

Spezielle Absender-/Empfängerkennung im nationalen E.164-Format, das für Zwecke des bidirektionalen SMS-Verkehrs im Zusammenhang mit Application-to-Person- ("SMS_A2P"-) bzw. Person-to- Application- ("SMS_P2A"-) Verkehr für Originierung & Terminierung von SMS-Verkehr genutzt wird.

3.10 Drittparteien-Applikation

IT-gestütztes System, verantwortlich für die Originierung von Application-to-Person- ("SMS_A2P"-) SMS bzw für die Terminierung von Person-to-Application- ("SMS_P2A"-) SMS.

3.11 Netzübergangspunkte

Netzübergangspunkte ("NÜP") sind all jene Schnittstellen, an denen die öffentlichen Telekommunikationsnetze der Parteien untereinander oder mit einem Drittnetz physikalisch verbunden sind und die dazu dienen, die für die netzübergreifende Erbringung von SMS-Interworkingverkehr erforderlichen Signale bzw Datenpakete von einem Netz zum anderen Netz zu übertragen.

3.12 SMS-Interworking-Verkehrsarten

3.12.1 SMS Person to Person ("SMS_P2P")

Bezeichnet den bidirektionalen SMS-Verkehr zwischen den Netzen von Vectone und TMA, der bezugnehmend auf Ursprung und Ziel einem physischen Teilnehmer zugeordnet werden kann.

3.12.2 SMS Application to Person ("SMS A2P")

SMS Application to Person (SMS_A2P) bezeichnet generell jenen SMS-Verkehr, der aus einer Applikation (zB Webportal, Applikationen, Drittparteien-Applikationen von SMS-Providern) ohne zwischengeschalteten Teilnehmer über eine IP-basierende Anbindung am SMSC originiert wird und als Ziel der Terminierung einem Teilnehmer zugeordnet wird.

3.12.3 SMS Person to Application (SMS_P2A)

SMS-Verkehr, der mobil durch einen Teilnehmer originiert wird und unter Verwendung einer Virtual-Terminal-SMS-Rufnummer als Terminierungsziel an eine Drittparteien-Applikation geroutet wird.

Somit werden gemäß dieser Anordnung die Verkehrsarten SMS_P2P, SMS_A2P & SMS_P2A gemeinsam als SMS-Interworkingverkehr bezeichnet.

4 Verkehrsführung

Die Verkehrsführung erfolgt entsprechend den Regelungen der einzelnen Anhänge.

Die Parteien stellen mittels technischer Schnittstelle ("Global Title") sicher, dass die Verkehrsführung für die Verkehrsarten

a) SMS Person to Person ("SMS_P2P") inklusive SMS Person to Application ("SMS_P2A"),

Bescheid Z 2/2020 Seite 4/49



b) SMS Application to Person ("SMS_A2P")

im SMS-Interworkingverkehr jeweils getrennt voneinander erfolgt.

5 Verbote und Pflichten der Parteien

5.1 Refiling

Die Parteien unterlassen ausdrücklich jegliche (Verkehrsführungs-) Maßnahme für den in ihrem Netz entstehenden SMS_P2P-Interworkingverkehr (inkl SMS_P2A-Interworkingverkehr), die darauf abzielt, das für den jeweiligen Verkehrstyp vereinbarte Entgelt zu umgehen. Keine der Parteien wird daher Maßnahmen, insbesondere technischer Natur, setzen (zB Refiling des eigenen SMS_P2P-Verkehrs), die das Ziel verfolgen, den SMS-Interworkingverkehr über eine andere als die in Pkt 3.12 festgelegte Art abzuwickeln. Die Parteien können technische Maßnahmen setzen, um Refiling zu unterbinden. SMS_A2P-Verkehr unterliegt nicht dieser Bestimmung.

5.2 Phishing-SMS

Soweit technisch möglich, bemühen sich die Parteien, SMS-Verkehr, der den Teilnehmern schadet, mit einer sofortigen Sperre zu unterbinden (zB bei Phishing-SMS-Nachrichten). Die Parteien tragen die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der jeweils von ihnen versandten bzw veranlassten Nachrichten. Insbesondere werden die Parteien keine Kurznachrichten in Form von Massensendungen zu Werbezwecken ("Spamming") ohne vorhergehende, ausdrückliche und nachweisliche Zustimmung der Empfänger versenden bzw veranlassen. Die Parteien bestätigen in diesem Zusammenhang, in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere des § 107 TKG 2003 – zu sein. Es wird vereinbart, dass die eine Partei nach Aufforderung der jeweils anderen Partei unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über die erteilte Zustimmung der Empfänger zum Empfang von Massen- bzw Werbe-Nachrichten und zur Weiterleitung der mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Kundendaten an den Partner erbringt.

6 Vorgehen bei Verstößen

Besteht seitens einer Partei der begründete Verdacht, dass von der anderen Partei gegen die vorliegenden Verpflichtungen (Pkt 5) verstoßen wurde/wird, so wird auf Anregung der einen Partei ein Koordinationsverfahren (Pkt 16.1) und - soweit erforderlich - ein Eskalationsverfahren (Pkt 16.2) durchgeführt. Führt dies nicht zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die eine Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Pkt 9.3 (3. Unterpunkt) und berechtigt die verletzte Partei zur außerordentlichen Kündigung. Darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hiervon unberührt.

7 Leistungskapazitäten der Netze

Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, ausreichende Leitungskapazitäten und Systemressourcen (insbesondere Signalisierungsequipment) bereitzustellen, um den gesamten wechselseitigen SMS-Interworkingverkehr, der Gegenstand dieser Vereinbarung ist, abwickeln zu können. Sollte eine Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten für die Abwicklung des SMS-Interworkingverkehrs notwendig sein, so führen die Parteien die Erweiterung nach vorheriger

Bescheid Z 2/2020 Seite 5/49



Vereinbarung ehestmöglich durch. Die Kostentragung für die physikalische Verbindung richtet sich im Falle von SMS - soweit nicht in dieser Anordnung (bzw deren Anhängen) gesondert geregelt – nach dem jeweils geltenden Zusammenschaltungsvertrag zwischen den Parteien.

8 Entgeltverrechnung

8.1 Interworkingleistungen

Die wechselseitigen SMS-Interworkingleistungen zwischen den Parteien werden zu den in Anhang 2 geregelten Entgelten erbracht. Die Verrechnung dieser Entgelte erfolgt direkt zwischen den Parteien ab dem auf die Rechtskraft der Anordnung folgenden Monatsersten und gilt entsprechend den nachstehenden Regelungen auf unbestimmte Zeit:

8.1.1 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten, 00:00 Uhr, bis zum Monatsletzten, 24:00 Uhr). Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

8.1.2 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die Messung der Interworkingleistungen beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00:00 Uhr. Verrechnungsrelevant sind ausschließlich die innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraums tatsächlich erbrachten Interworkingleistungen auf Basis der nachstehenden Verkehrsarten:

- a) SMS_P2P-Verkehr (inklusive SMS_P2A-Verkehr)
- b) SMS A2P-Verkehr

Die für die Verrechnung maßgeblichen Registrierungsparameter werden in Anhang 2, Pkt 3 gesondert geregelt.

8.2 Rechnungsinhalte

8.2.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungsbzw Kundennummern von den Parteien anzugeben.

8.2.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die Entgelte für Interworkingleistungen getrennt für P2P-SMS (inklusive P2A-SMS) sowie für A2P-SMS und allfällige andere Entgelte für sonstige Leistungen in ihren Rechnungen gesondert aus. Sowohl Rechnungen für Interworkingleistungen als auch für sonstige Leistungen haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer sowie
- die UID-Nummer.

Bescheid Z 2/2020 Seite 6/49



Rechnungen über Interworkingleistungen bzw deren Beiblätter haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Anzahl der verrechnungsrelevanten Nachrichten pro Verkehrsart gemäß Pkt 8.1.2 lit a und b,
- Entgelt je Nachricht,
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart und
- Gesamtsumme.

Rechnungen für etwaige sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise und
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen auszuweisen und haben folgende Informationen zu enthalten:

- Rechnungsdatum,
- Datum des Rechnungserhalts,
- Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund welcher Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.3 Vorgehensweise bei nicht feststellbarer Höhe der Rechnung

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Interworkingleistungen je nach Verkehrsart, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

- a) Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag linear extrapoliert.
- b) Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die lineare Extrapolation herangezogen.

8.4 Rechnungslegung

8.4.1 Interworkingleistungen

Jede Partei erstellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei. Die Rechnungslegung erfolgt ehestmöglich, jedoch maximal 180 Tage nach der Leistungserbringung. Die Rechnungen werden unverzüglich nach Erstellung mit elektronisch

Bescheid Z 2/2020 Seite 7/49



signierter Email unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen an die in Anhang 3, Pkt 3 genannte Email-Adresse des Rechnungsempfängers versendet.

- Die Rechnung muss als PDF gesendet werden (andere Formate können aus technischen Gründen nicht akzeptiert werden)
- nur ein PDF pro E-Mail (inkl aller Anlagen)
- Max 5 MB pro E-Mail
- keine weiteren Anhänge (JPG, GIF etc) in der E-Mail (auch nicht in der Signatur), da ansonsten die E-Mail aus Sicherheitsgründen abgewiesen wird
- Verwendung von "Text" E-Mails (keine HTML-E-Mails)

8.4.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung für sonstige Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich, jedoch maximal 180 Tage nach der Leistungserbringung; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme oder bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

8.5 Fälligkeit

8.5.1 Allgemeines

Die Fälligkeit der zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte richtet sich nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung. Die folgenden Regelungen über die Fälligkeit finden Anwendung:

8.5.2 Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt die Rechnung beeinsprucht. Im letzteren Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber um sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 16.1 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 16.2 sowie um die Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

8.5.3 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zwischen Unternehmern, derzeit 8,58%, in Rechnung gestellt.

8.5.4 Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden 45€ als Mahnspesen verrechnet.

8.5.5 Betragsabweichungen

Bescheid Z 2/2020 Seite 8/49



Weicht der Rechnungsbetrag für Interworkingleistungen um mehr als 1% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung hinsichtlich des strittigen Rechnungsbetrags ist an die im Anhang 3 genannte Adresse der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen.

Ein Einspruch hat jedenfalls zu enthalten:

- Kundennummer,
- Rechnungsdatum
- Leistungszeitraum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so wird die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, den Einspruch zur Behebung der Mangelhaftigkeit zurückweisen. Behebt die beeinspruchende Partei diese Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zurückweisung, liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruchs nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 16.1 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 16.2, längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt)) hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag um bis zu 1% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

8.7 Sperre

8.7.1 Sperre wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Entgeltes für Interworkingleistungen in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aufgrund dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Interworkingleistungen einstellen (durch Netztrennung). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristgewährung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Entgelten in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen oder verweigern. Der beabsichtigten Leistungseinstellung oder -verweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen

Bescheid Z 2/2020 Seite 9/49



Brief samt 14-tägiger Nachfristgewährung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

8.7.2 Sperre wegen Überschreitung von Verboten/Verletzung von Pflichten

Überschreitet eine der Parteien die unter Pkt 5 ff. geregelten Verbote, so können einzelne Kennungen, aber auch einzelne der in Pkt 3.12 definierten Verkehrsarten gesperrt werden.

8.7.3 Aufhebung der Sperre

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen oder fällige Entgelte für Interworkingleistungen von der anderen Partei oder einem Dritten für die andere Partei beglichen worden sind.

8.8 Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten im erforderlichen Umfang unter Wahrung der anwendbaren Datenschutzvorschriften zuzustimmen.

8.9 Sonstige Entgelte

Soweit zwischen den Parteien auch andere Leistungen als Interworkingleistungen erbracht werden, richten sich die zu leistenden Entgelte nach den in den jeweiligen Anhängen zu dieser Anordnung getroffenen Regelungen. Die Abrechnung derartiger sonstiger Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 8 sinngemäß.

8.10 Nettoentgelte

Alle in den Anhängen der gegenständlichen Anordnung genannten Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die im jeweiligen Leistungszeitraum anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

9.1 Inkrafttreten

Diese Anordnung gilt rückwirkend ab dem 1.11.2020 auf unbestimmte Zeit.

9.2 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieser Anordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Bescheid Z 2/2020 Seite 10/49



Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

9.3 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, diese Anordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei der kündigenden Partei gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristgewährung von je 14 Tagen im Verzug ist;
- die andere Partei diese Anordnung so schwerwiegend verletzt, dass eine Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung der Anordnung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt wurden;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

9.4 Dauerhafte Betriebseinstellung

Die Wirksamkeit dieser Anordnung endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Berechtigung einer Partei zur Erbringung von mobilen Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt oder von einer Behörde rechtswirksam entzogen wurde.

9.5 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels der Aufgabe des Kündigungsschreibens; die Aufgabe hat in Österreich zu erfolgen.

10 Geheimhaltung

10.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses

Bescheid Z 2/2020 Seite 11/49



oder der Durchführung der gegenständlichen Anordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Jede Partei ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

10.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für drei Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

10.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

10.4 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

10.5 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punkt 10.1 sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 6 DSG).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

10.6 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Bescheid Z 2/2020 Seite 12/49



Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt 9.3, dritter Unterpunkt dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

10.7 Pönale

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinaus gehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Pönale von € je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

10.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

11 Gewerbliche Schutzrechte und Geistiges Eigentum

11.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

11.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

12 Haftung

12.1 Grundsatz

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR € pro Jahr der Schadensverursachung.

Bescheid Z 2/2020 Seite 13/49



12.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

13 Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

14 Anzeigepflichten; Zugang von Erklärungen

Die Parteien haben Änderungen ihres jeweiligen Firmenwortlauts sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummer ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekanntzugeben.

Gibt einer der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die in Anhang 3 angeführten Kontakte gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zugangs an den Empfänger. Als Bescheinigung des Zugangs von Erklärungen (einschließlich Rechnungen) gelten Rückschein und elektronisch signierte Emails an die in Anhang 3 jeweils angegebenen Kontaktstellen sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person. Eine Übermittlung von Rechnungen mittels Faxgerät wird ausdrücklich ausgeschlossen; per Fax übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugestellt.

Rechnungseinsprüche sind an die in Anhang 3 jeweils angeführten Kontaktstellen zu übermitteln.

15 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen oder wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommen.

16 Koordination/Eskalation

16.1 Koordinationsverfahren

Bescheid Z 2/2020 Seite 14/49



Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser vertragsersetzenden Anordnung jeweils einen Koordinator (Anhang 3). Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich und der jeweils anderen Anordnungspartei unter den in Anhang 3 genannten Koordinaten unverzüglich bekanntzugeben. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme; insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene, schriftlich festgehaltene und durch Zeichnungsberechtigte der jeweiligen Partei bestätigte Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine derartige Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, steht den Parteien, sofern in dieser Anordnung für diese Art von Streitfall nicht ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen ist, der Rechtsweg offen.

16.2 Streitbeilegungs- bzw Eskalationsverfahren

Ist in dieser Anordnung für eine Art von Streitfall ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen, so gilt Folgendes: Die Abstimmung und Klärung dieses Streitfalls erfolgt zunächst durch die in Anhang 3 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Kann der Streitfall durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden, wird die strittige Frage/das Problem von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problemberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

17 Sonstiges

17.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern keine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Anordnung ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt zu entscheiden.

17.3 Abtretung

Diese Anordnung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt 17.4 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an

Bescheid Z 2/2020 Seite 15/49



Konzerngesellschaften im Sine des § 15 AktG und des § 115 GmbHG nicht grundlos verweigert werden darf.

17.4 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

18 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis Anhang 2 SMS-MT Entgelte

Anhang 3 Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Bescheid Z 2/2020 Seite 16/49



Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung	Sonstige Bemerkung
A2P	Application to Person	
СС	Country Code	
CDR	Call Data Record	
CLI	Calling Line Identification	
ETSI	European Telecommunications Standards Institute	
GSMA	GSM Association	
IN	Intelligent Network	
ISDN	Integrated Services Digital Network	
ISUP	ISDN User Part	
ITU	International Telecommunication Union	
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardization Sector	
МО	Mobile Origination	
MT	Mobile Termination	
n/a	Not applicable	
NPI	Numeric plan indicator	
NR-Netz	National-Roaming-Netz	
P2P	Person to Person	
P2A	Person to Application	
QNB	Quellnetzbetreiber	
SMS	Short message service	
SMSC	Short message service Center	
SMSC - GT	Short message service Center – Global Title	

Bescheid Z 2/2020 Seite 17/49



STP/ NÜP	Signalling Transfer Point/ Netzübergabepunkt	
TON	Type of number	
USt	Umsatzsteuer	
ZGV7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr 7	
ZNB	Zielnetzbetreiber	

Bescheid Z 2/2020 Seite 18/49



Anhang 2

Mobile Terminated Short Message (SMS-MT) - Entgelte

1 Definition

Short Message Service (SMS) ist die signalisierungsbasierte Übermittlung von Textnachrichten, die von einem kompatiblen Kommunikationsendgerät bzw einer entsprechenden Applikation originieren und an ein kompatibles Kommunikationsendgerät bzw eine entsprechende Applikation zugestellt werden. Maßgeblich für die Definition des Short Message Service ist die ETSI-Norm ETS 300.502 in der zum Zeitpunkt der Zustellung der Anordnung gültigen Form.

2 Gegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitige Übermittlung (mittels ZGV7-Netz bzw ggf IP-basiert) und Zustellung von SMS-Interworkingverkehr, der vom SMSC einer Anordnungspartei kommend (Quellnetz) im Netz der jeweils anderen Anordnungspartei (Zielnetz) zugestellt wird.

Für die Leistung der SMS-Zustellung steht dem Zielnetz gegenüber dem Quellnetz pro im eigenen Netz zugestellter SMS ein Interworkingentgelt in der in Punkt 4 dieses Anhangs geregelten Höhe zu.

Die Zustellung von SMS-Verkehr zu Teilnehmern des Zielnetzes im Internationalen Customer Roaming Fall wird nicht zwischen den Parteien (s. Sonderregelung in Pkt 3 dieses Anhangs) gewährleistet. Eine technische Verkehrsführung über das Heimatnetz des adressierten Teilnehmers ist auch im Internationalen Customer Roaming Fall zulässig.

Die Zustellung von SMS-Verkehr zu Teilnehmern des Zielnetzes im Internationalen Customer Roaming Fall wird nicht zwischen den Anordnungspartien abgerechnet. Darüberhinausgehende oder hiervon abweichende Dienste (insb die netzübergreifende Inanspruchnahme von SMS-Diensten, zB tariffreie oder Mehrwert-Dienste) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3 Registrierung des Verkehrs

Rechnungsrelevant sind die Anzahl jener SMS je Verkehrsart (gemäß Pkt 3.12.1 und 3.12.2), die eine Partei als Zielnetzbetreiber (ZNB) vom SMSC der jeweils anderen Partei als Quellnetzbetreiber (QNB) – basierend auf dem Rückgabeparameter "Result" – erfolgreich, dh ohne Rückmeldung eines Fehlercodes, im jeweils eigenen Netz zustellt.

Bezogen auf die anordnungsgegenständliche Unterscheidung der verrechnungsrelevanten Verkehrsarten (gemäß Definition im SMS-Interworkingvertrag unter Pkt 3.12.1 und 3.12.2) gelten für die Anordnungsparteien die nachstehenden interimsmäßigen Übergabeparameter bzw die Verwendung der folgenden SMSC Global Titles:

Bescheid Z 2/2020 Seite 19/49



Hauptverkehrsart	A-Party-Kennung des Quellnetzverkehrs	Verwendeter SMSC Global Title	Bemerkung
SMS_P2P Vectone	E.164 (CC = 43\$)	gemäß wechselseitiger Bekanntgabe	Definition gemäß Pkt 3.12.1
SMS_A2P Vectone	E.164 (CC = 43\$)	gemäß wechselseitiger Bekanntgabe	Definition gemäß Pkt 3.12.2
SMS_P2P TMA	E.164 (CC = 43\$)	gemäß wechselseitiger Bekanntgabe	Definition gemäß Pkt 3.12.1
SMS_A2P TMA	E.164 (CC = 43\$)	gemäß wechselseitiger Bekanntgabe	Definition gemäß Pkt 3.12.2

Die Parteien sind verpflichtet, einander unter den in Anhang 3 genannten Kontaktstellen wechselseitig die von ihnen verwendeten Global Titles je Verkehrsart (SMS_P2P, SMS_A2P) binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Anordnung bekanntzugeben.

Die die Interworkingleistung erbringende Partei als Rechnungsleger zeichnet jeweils für SMS_P2P-Verkehr und SMS_A2P-Verkehr die folgenden verrechnungsrelevanten Verkehrsmengen auf:

- SMS der anderen Partei zu eigenen Teilnehmern im eigenen Mobilfunknetz (Zielnetz) getrennt nach rechnungsrelevanter Hauptverkehrsart SMS-MT-CDR bzw bei Verwendung auch im NR-Netz SMS-MT-CDR
- Bei Verwendung von SMS-Homerouting SMS von Teilnehmern oder Applikationen vom SMSC einer Anordnungspartei (Quellnetz) zu eigenen Teilnehmern im Internationalen Customer-Roaming-Fall – SMS-MT-CDR

Die die Interworkingleistung in Anspruch nehmende Partei als Rechnungsempfänger sollte zumindest folgende Verkehrsmengen aufzeichnen:

• SMS vom eigenen SMSC (Quellnetz) zu Teilnehmern der anderen Anordnungspartei (Zielnetz) – SMS (MO) CDR

Die Zustellung von SMS-Verkehr zu Teilnehmern des Zielnetzes im International Customer Roaming Fall ist separat zu bewerten und nicht rechnungsrelevant. Sollte ein Zielnetz SMS-Homerouting einsetzen, so wird es diese betroffene Verkehrsmenge für das Quellnetz mit 0 Eurocent/SMS separat ausweisen.

Bescheid Z 2/2020 Seite 20/49



4 Interworkingentgelte

Alle Beträge sind in Eurocent pro SM und exkl USt ausgewiesen.

4.1 Entgelte für Verkehrsart SMS Person to Person gemäß Pkt 3.12.1 des Hauptteils dieser Anordnung:

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Entgelt (Eurocent)
SMS_P2P Vectone	P2P-Verkehr / Terminierung im Mobilfunknetz der Vectone SMSC TMA → Mobilfunknetz der Vectone SMS-Terminierung vom SMSC der TMA in das Mobilfunknetz der Vectone	1,20
SMS_P2P TMA	P2P-Verkehr / Terminierung im Mobilfunknetz der TMA SMSC Vectone → Mobilfunknetz der TMA SMS-Terminierung vom SMSC der Vectone in das Mobilfunknetz der TMA	1,20

4.2 Entgelte für Verkehrsart SMS Application to Person gemäß Pkt 3.12.2 des Hauptteils dieser Anordnung:

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Entgelt (Eurocent/SMS)
SMS_A2P Vectone	A2P-Verkehr / Terminierung im Mobilfunknetz der Vectone SMSC TMA → Mobilfunknetz der Vectone SMS-Terminierung vom SMSC der TMA in das Mobilfunknetz der Vectone	1,20
SMS_A2P TMA	A2P-Verkehr / Terminierung im Mobilfunknetz der TMA SMSC Vectone → Mobilfunknetz der TMA SMS-Terminierung vom SMSC der Vectone in das Mobilfunknetz der TMA	1,20

5 Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind unabhängig von Tageszeit und Verkehrsvolumen.

6 Verkehrsführung

Bescheid Z 2/2020 Seite 21/49



Die Verkehrsführung der Vectone erfolgt über ein Netz eines nationalen Mobilfunknetzbetreibers, wobei Vectone sicherzustellen hat, dass die entsprechenden Vereinbarungen mit dem nationalen Mobilfunknetzbetreiber geschlossen werden und sämtliche technischen und administrativen Aufwände, die dem nationalen Mobilfunknetzbetreiber entstehen, von Vectone abgegolten werden. Im Falle eines kurzfristigen Überlaufs oder im Falle einer Störung wird der SMS-Verkehr indirekt (über ein Drittnetz) übergeben.

7 Inbetriebnahme weiteres SMSC

Plant eine Partei die Inbetriebnahme eines weiteren SMSC, so wird diese die jeweils andere Partei mittels Einrichtungsauftrag darüber in Kenntnis setzen. Diese wird die einzurichtenden SMSC(n) innerhalb von 30 Tagen in ihrem Netz freischalten. Die Einrichtung hat kostenfrei zu erfolgen.

Bescheid Z 2/2020 Seite 22/49



Anhang 3

Koordinatoren / Ansprechpartner / Ansprechstelle / Kontoverbindung / Rechnungsadressen

- 1 Koordinatoren
- 1.1 T-Mobile Austria

Interconnection Management Rennweg 97-99, A-1030 Wien

Tel.:

Mobil: E-Mail:

1.2 Vectone Mobile (Austria) Ltd.

Level 18, 40 Bank Street, London E14 5NR, UK

Mobile: E-Mail:

- 2 Kontaktstellen
- 2.1 T-Mobile Austria GmbH
- 2.1.1 Entstörungsstelle

VAS – Value Added Services

Interconnection Management Rennweg 97-99, A-1030 Wien



Finanzielle Angelegenheiten (zB Rechnungseinsprüche)

Interconnection Management Rennweg 97-99, A-1030 Wien

Tel.:

E-Mail:

Bescheid Z 2/2020 Seite 23/49



2.2 Vectone Mobile (Austria) Ltd.

2.2.1 Entstörungsstelle (Fault Reporting Centre)

Vectone Mobile Austria Ltd.

Network Operation

Level 18, 40 Bank Street, London E14 5NR, UK

Tel:

Mobile: E-Mail:

2.2.2 Financial Affairs (e.g. Billing Complaints)

Vectone Mobile Austria Ltd.

Treasury Manager

Level 18, 40 Bank Street, London E14 5NR, UK

Tel:

E-Mail:

3 Rechnungsadressen

3.1 T-Mobile Austria

T-Mobile Austria GmbH

Rennweg 97-99

1030 Wien

Email-Adresse für Rechnungsempfang (Pkt 8.4 der Anordnung):

3.2 Vectone Mobile (Austria) Ltd.

Vectone Mobile Austria Ltd.

Level 18, 40 Bank Street, London E14 5NR, UK

E-Mail:

4 Kontoverbindung

4.1 T-Mobile Austria

T-Mobile Austria GmbH

UID-Nr.:

Bank.

Konto-Nr.:

BLZ:

Bescheid Z 2/2020 Seite 24/49



IBAN: BIC: Inhaber:

4.2 Vectone Mobile (Austria) Ltd.

Vectone Mobile (Austria) Ltd.

UID No.:
Bank Name:
Account No.:
IBAN:
BIC (SWIFT):
Account Holder:

5 Informationspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Anordnung dem unter Pkt 1 dieses Anhangs genannten Koordinator der jeweils anderen Partei per Email oder postalisch fehlende Koordinaten zu den Punkten 1 bis 4 dieses Anhangs bekanntzugeben sowie im Falle von Unrichtigkeiten Korrekturen der in den Punkten 1 bis 4 dieses Anhangs genannten Koordinaten vorzunehmen. Zudem sind die Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei über Änderungen von Koordinaten zu den Punkten 1 bis 4 dieses Anhangs unverzüglich zu informieren.

Bescheid Z 2/2020 Seite 25/49



II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 12.11.2020 übermittelte T-Mobile Austria GmbH ("T-Mobile") einen "Antrag gem § 50 TKG" (ON 1) gegenüber Vectone Mobile Austria Ltd. ("Vectone"); zudem wurden die beantragten Bedingungen für eine Teilzusammenschaltungsanordnung in Bezug auf einen "Vertrag betreffend Interworking von Short Messaging Services" (SMS) vorgelegt (ON 1, Blg 2).

Im vorgelagerten Schlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH, RVST 37/20 (§ 121 Abs 2 und 3 TKG 2003), wurde keine Einigung erzielt (ON 4).

Am 11.01.2021 hat die Telekom-Control-Kommission einen Gutachtensauftrag zu den Kosten der Verfahrensparteien für die antragsgegenständliche Leistung der wechselseitigen Zustellung von Textnachrichten (SMS) sowie zur Darlegung alternativer Preismaßstäbe erteilt (ON 3, 5, 6).

Am 17.02.2021 übermittelte Vectone eine Stellungnahme samt Gegenantrag (ON 8).

Im April 2021 legten die Amtssachverständigen ihr "Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 2/20 – SMS Terminierung" vor (ON 11).

Am 22.04.2021 langte eine Stellungnahme der T-Mobile (ON 17) und am 28.04.2021 eine Stellungnahme der Vectone (ON 18) jeweils zum wirtschaftlichen Gutachten ein.

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1 Status der Verfahrensparteien

T-Mobile und Vectone sind jeweils Inhaber von Bestätigungen gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003. Sie erbringen jeweils mehrere – insbesondere mobile – Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt, vgl https://www.rtr.at/TKP/service/agg-verzeichnis/Uebersichtseite.de.htmlK). Vectone ist als MVNO tätig und nutzt das Mobilfunknetz von T-Mobile (https://www.tarife.at/handytarife/vectone-mobile-oesterreich-sparpaket-1490-33610).

2.2 Nachfrage und Verhandlungen

Zwischen den Verfahrensparteien bestand ein Vertrag über die indirekte Zusammenschaltung vom 25.08.2008, der ein wechselseitiges SMS-Terminierungsentgelt von Eurocent/SMS vorsieht. T-Mobile hat diesen Vertrag mit Schreiben vom 29.04.2020 zum 31.10.2020 gekündigt und fragte einen erneuten Vertrag über SMS-Interworkingleistungen zu einem geänderten wechselseitigen Entgelt von 1,2 Eurocent/SMS (national) bzw 6 Eurocent/SMS (international) nach (Entwurf "Vertrag betreffend Interworking von Short Messaging Services", ON 1, Blg 2).

Nach mehrwöchigen Verhandlungen im Anschluss an die am 29.04.2020 von T-Mobile ausgesprochene Vertragskündigung teilte Vectone am 16.06.2020 mit, mit einer Abänderung des

Bescheid Z 2/2020 Seite 26/49



bestehenden Vertrags nicht einverstanden zu sein (ON 1, Blg 2, S 2). T-Mobile erwiderte am 7.07.2020, dass sie ihr Kündigungsrecht auch unilateral ausüben könne (ON 1, Blg 2, S 1), und übermittelte den Entwurf eines neuen SMS-Interworking-Vertrags.

Eine Einigung über die nachgefragten und in weiterer Folge von T-Mobile beantragten Bedingungen konnte nicht erzielt werden (ON 1, S 2).

2.3 Terminierung von Short Messaging Services

Der von T-Mobile gestellte Antrag bezieht sich auf die Festlegung von Bedingungen für die wechselseitige Übermittlung und Zustellung von Short Messaging Services (SMS, Textnachrichten) in den öffentlichen Kommunikationsnetzen von T-Mobile und Vectone.

Diese Textnachrichten originieren von einem kompatiblen Kommunikationsendgerät oder einer entsprechenden Applikation, werden über die jeweiligen SMSC ("Short Message Service Center") der Verfahrensparteien (Quellnetz) geführt und im Netz der jeweils anderen Partei zugestellt (Zielnetz). Für die Leistung der SMS-Zustellung erhält der Zielnetz-Betreiber (vom Quellnetz-Betreiber) ein Entgelt (SMS-Interworking- oder Terminierungs-Entgelt) (amtsbekannt, vgl https://www.rtr.at/TKP/service/agg-verzeichnis/Uebersichtseite.de.htmlK).

Die Leistung der SMS-Terminierung dient der Kommunikation zwischen Nutzern verschiedener Kommunikationsnetze.

2.4 Keine sektorspezifische Regulierung der Terminierung von SMS

Die Leistung der Terminierung von SMS unterliegt keiner sektorspezifischen Regulierung iSd §§ 36 ff TKG 2003.

Die Leistung der SMS-Terminierung ist nicht Bestandteil der Märkte für Terminierung in mobilen oder festen Kommunikationsnetzen (vgl insb die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu M 1.10/12 vom 30.9.2013; auf Seite 44 des Bescheides M 1.10/12-99 wird wie folgt festgehalten: "Der Markt umfasst nicht die Zustellung von SMS"). Dies ist amtsbekannt und wird von den Verfahrensparteien bestätigt (ON 17, S 2, ON 8, S 7).

Ein Markt für SMS-Terminierung war auch weder von der Europäischen Kommission in ihrer im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstemärkte des elektronischen Kommunikationssektors ("Märkteempfehlung 2014", 2014/710/EU) oder in der Nachfolgeempfehlung ("Märkteempfehlung 2020", 2020/2245/EU) noch auf nationaler Ebene für eine ante-Regulierung vorgesehen (vgl die [nicht mehr geltenden] Telekommunikationsmärkteverordnungen der RTR-GmbH, https://www.rtr.at/de/tk/Maerkteverordnungen).

Das (letzte) abgeschlossene Marktanalyseverfahren betreffend Terminierung in individuellen öffentlichen Mobilfunknetzen (M 1.1/15) hat ebenfalls nicht hervorgebracht, dass die Leistung der SMS-Zustellung einer sektorspezifischen Regulierung iSd §§ 36ff TKG 2003 zu unterwerfen wäre (vgl die unter https://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt veröffentlichten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission zu Marktanalyseverfahren). Somit verfügt keine der Anordnungsparteien in Bezug auf die Leistung der SMS-Terminierung über eine beträchtliche Marktmacht iSd TKG 2003.

Bescheid Z 2/2020 Seite 27/49



2.5 Kosten der Terminierung von Short Messaging Services

2.5.1 Kosten der T-Mobile

Die Kosten der Zustellung einer SMS in das Netz der T-Mobile belaufen sich auf 0,79 Eurocent (ON 11, S 13, Tabelle 10).

Diese setzen sich aus direkt und indirekt zurechenbaren Kosten zusammen.

<u>Direkte Kosten</u> umfassen Produktkosten aus den Bereichen "*Finance"*, "*Operation"* und "*Network"*, die direkt dem Produkt SMS zugerechnet werden. Die Kosten werden somit nach dem "Verursachungsprinzip" zugeordnet (Gutachten ON 11, S 8). Diese direkt dem SMS-Dienst zurechenbaren Kosten betragen It T-Mobile (Gutachten ON 11, S 10, Tabelle 2).

Indirekte Kosten sind alle Kosten, welche den einzelnen Diensten nicht direkt zugerechnet werden können. Die indirekten Kosten sind nicht ausschließlich Unternehmensgemeinkosten, sondern primär gemeinsame Kosten des Mobilfunknetzes (Capex und Opex – letztere einschließlich Abschreibungen als Teil der Betriebskosten –, Gutachten ON 11, S 9). Der "hohe" Anteil an den Gesamtkosten ist darauf zurückzuführen, dass der Mobilfunkbereich einen hohen Anteil an gemeinsamen Kosten (mit einem hohen Anteil an Fixkosten für Masten, Antennen, Gebäude, Fuhrpark etc) aufweist (Gutachten ON 11, S 8).

Bei der Berechnung der indirekten Kosten für Textnachrichten ist zu berücksichtigen, dass eine Zuordnung dieser Kosten zu Daten-, Sprach- und SMS-Diensten besonders durch den Umstand erschwert wird, dass ein Mobilfunknetz primär für Daten- und Sprachdienstleistungen (wie zB Breitbandzugang) genutzt wird und Leistungen wie SMS in Bezug auf die übertragene Datenmenge nur einen sehr geringen Verkehrsanteil aufweisen (Gutachten ON 11, S 7).

Eine Aufteilung der indirekten Kosten kann einerseits basierend auf Nutzungsfaktoren erfolgen (Modellierung eines strukturell vollständigen Mobilfunknetzes mit allen für die Leistungserbringung notwendigen Netzelementen, Zuweisung technischer Nutzungsfaktoren für die einzelnen Dienste pro Netzelement und Ermittlung der Kosten jedes einzelnen Dienstes durch Aufsummieren der dienstespezifischen Kosten der einzelnen Netzelemente, vgl Gutachten ON 11, S 7).

Andererseits ist es ebenso möglich, diese Kostenaufteilung basierend auf Erlösrelationen vorzunehmen (Kostenzuordnung auf Basis der Erlöse je Dienst), zumal mit den Erlösen auch die Marktpreisrelationen der unterschiedlichen Leistungen eingehen (Gutachten ON 11, S 8). Dabei werden die indirekten Kosten über einen auf Erlösrelationen basierenden Schlüssel dem SMS-Dienst zugerechnet ("Tragfähigkeitsprinzip", Gutachten ON 11, S 7/8), dh, sie werden proportional zu den Erlösen der Produkte verteilt, unabhängig davon, wie hoch die direkten Kosten der jeweiligen Produkte sind (Gutachten ON 11, S 9). Die Kostenaufteilung nach dem Tragfähigkeitsprinzip ist eine zulässige Methode der Kostenermittlung (Gutachten ON 11, S 8, vgl auch https://welt-der-bwl.de/Prinzipien-der-Kostenverrechnung oder https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/tragfaehigkeitsprinzip-51193).

Bei den indirekt zurechenbaren Kosten setzt T-Mobile einerseits sog "Kapazitätskosten" (Netzkosten für LTE) sowie weitere indirekt zurechenbare Kosten an (Gutachten ON 11, S 10, Tabelle 2). Während die Netzkosten für LTE dem SMS-Dienst über einen Kapazitätsschlüssel zugerechnet werden, werden die übrigen indirekten Kosten (die den weitaus überwiegenden Anteil

Bescheid Z 2/2020 Seite 28/49



ausmachen) über das Verhältnis der Erlöse aus den einzelnen Diensten dem SMS-Dienst zugeordnet:

Kapazitätskosten (LTE)	
Indirekt zurechenbare Kosten	

Bei der Ermittlung der Netzkosten (LTE) über Kapazitätsschlüssel wird die Summe des Datenvolumens für SMS durch die Summe des gesamten Datenvolumens der T-Mobile für SMS dividiert (Gutachten ON 11, S 10). Anstelle des von T-Mobile zur Berechnung des Kapazitätsschlüssels angesetzten Umrechnungsfaktors zur Ermittlung des Datenvolumens für SMS von 1 SMS = 1 MB ist jedoch ein Umrechnungsfaktor von 1 SMS = 200 Byte zugrunde zu legen. Die Größe von 200 Byte leitet sich aus der max Anzahl von 160 Zeichen pro SMS ab (1 Zeichen = 1 Byte); die Aufrundung auf 200 Byte ergibt sich durch die Berücksichtigung technisch bedingter Overhead-Anteile zB für Versendung technischer, nicht verrechnungsrelevanter Informations-SMS an Teilnehmer (Gutachten ON 11, S 11, Fn 3). Bei Anwendung des korrigierten Umrechnungsfaktors ergibt sich der Kapazitätsschlüssel wie folgt:

Total GB im T-Mobile-Netz	
Anzahl SMS 2020	
Umrechnung in GB 1 SMS = 200 Byte	
Anteil SMS an Kapazität	%

Hingegen werden die übrigen indirekt zurechenbaren Kosten der T-Mobile über das Verhältnis der Erlöse aus den einzelnen Diensten dem SMS-Dienst zugeordnet ("Erlösrelationen"). Da es für SMS kaum direkte Erlöse gibt, sondern der SMS-Dienst zumeist über Bündelprodukte aus Sprache, Daten und SMS abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Erlöse zu den unterschiedlichen Diensten nach einem Aufteilungsschlüssel zwischen Sprache, Daten und SMS. Nach dem von T-Mobile verwendeten Aufteilungsschlüssel ergibt das Verhältnis zwischen den einzelnen Diensten Anteile iHv (Sprache), (Daten) und (SMS) (Gutachten ON 11, S 11).

Zu den SMS-Umsatzerlösen aus Bündelprodukten kommen noch weitere dem SMS-Dienst zuordenbaren Erlöse aus Zusatzpaketen und Mehrverbräuchen hinzu (Gutachten ON 11, S 11):

Revenue SMS (MOC, MRC)	
Anteil Revenue SMS bei Bundle	
Revenue Total T-Mobile	
Anteil SMS an Revenue Total	%

Während die direkt dem SMS-Dienst zuordenbaren Kosten zu 100% in die Berechnung der Kosten pro SMS eingehen, müssen zur Ermittlung der indirekten Kosten die Kostenblöcke für indirekte und Kapazitätskosten mit dem jeweiligen Verteilschlüssel bewertet werden. Durch Aufsummieren erhält man dann die dem SMS-Dienst zurechenbaren Kosten (Gutachten ON 11, S 12):

Kostenblock	Basis	Verteilschlüssel	Anteil SMS
Direkte Kosten		100%	
Kapazitätskosten		%	
Indirekte Kosten		%	

Bescheid Z 2/2020 Seite 29/49



Gesamt		
--------	--	--

Die dem SMS-Dienst zurechenbaren Kosten sind dann mit dem von T-Mobile für das Jahr 2020 angegebenen Mengengerüst zu bewerten (Gutachten ON 11, S 13).

	Q1/2020	Q2/2020	Q3/2020	Q4/2020	Gesamt
IN					
OUT					
ON NET					

Unter Zugrundelegung des korrigierten Kapazitätsschlüssels zeigt die Bewertung der dem SMS-Dienst zurechenbaren Kosten mit dem Mengengerüst folgendes Ergebnis:

	Anzahl SMS	Gesamtkosten für SMS	Kosten pro SMS in €Cent
Kapazitätsschlüssel			0,79
Gutachter			-

Die Vollkosten der T-Mobile pro SMS belaufen sich somit auf 0,79 Eurocent pro SMS (Gutachten ON 11, S 13).

2.5.2 Kosten der Vectone

Die Kostenkalkulation der Terminierung von SMS-Diensten bei Vectone ist mit der von T-Mobile nicht vergleichbar. Da Vectone über kein flächendeckendes Mobilfunkzugangsnetz mit Masten und Antennen verfügt, sind die Fixkosten deutlich niedriger als jene der T-Mobile. Vectone hat in ihrer Kalkulation Kosten, Erlöse sowie Anzahl der SMS betreffend die Dienste mit den drei größten österreichischen Betreibern bekanntgegeben. Überdies enthält die Anzahl der SMS nicht die Anzahl der netzinternen SMS (sogenannte On-Net-SMS), welche aber ebenfalls die Gesamtkosten mittragen müssen. Dadurch ergibt sich eine Überschätzung der Kosten je SMS (Gutachten ON 11, S 14).

Technische Netzkosten (€)	
Supportkosten (€)	
Kosten der Bandbreite (€)	
Gesamtkosten (€)	

Bewertet man diese Kosten mit der transportierten Anzahl an SMS und rechnet man die Wholesale-Kosten je SMS dazu, so erhält man folgende Gesamtkosten je SMS (Gutachten ON 11, S 14):

SMS IN & OUT (Anzahl)	
Gesamtkosten (€)	
Kosten je SMS (Eurocent/SMS)	
Wholesale-Kosten (Eurocent/SMS)	
Gesamtkosten je SMS (Eurocent/SMS)	0,91

Die Vollkosten der Vectone pro SMS belaufen sich somit auf 0,91 Eurocent pro SMS (Gutachten ON 11, S 14).

Bescheid Z 2/2020 Seite 30/49



2.5.3 Berücksichtigung abnehmender Volumina für SMS

Die Anzahl der transportierten SMS in den Netzen österreichischer Betreiber nimmt im Zeitverlauf stark ab (Gutachten ON 11, S 15).

Von 2013 auf 2019 ist ein Rückgang von mehr als 60% zu verzeichnen. Die Auswirkungen fallender Mengen auf die Kosten eines Betreibers sind jedoch gering. Bei geringeren Mengen ändert sich der Kapazitätsschlüssel im selben Verhältnis und führt zu geringeren Kosten. Dies gilt auch für die über die Erlöse zugerechneten indirekten Kosten. Bei einer geringeren Anzahl an SMS sinken die direkt zurechenbaren Kosten und auch die diesen zurechenbaren Erlöse. Somit stehen geringeren Mengen geringere Kosten gegenüber.

2.6 Alternative Preismaßstäbe

2.6.1 Preisvergleich mit internationalen SMS-Terminierungsentgelten

Nach einem Vergleich des Beratungsunternehmens Cullen International aus dem Jahr 2018 streuten die Preise für SMS-Terminierung in Europa (und weiteren angrenzenden Ländern), insgesamt in 22 Staaten, zwischen 0 Eurocent/SMS (Slowenien) und 4,96 Eurocent/SMS (Belgien); der Durchschnittswert aller SMS-Terminierungsentgelte betrug 2,17 Eurocent/SMS, der Durchschnittswert der regulierten Entgelte (aus marktbeherrschender Stellung in Frankreich, Mazedonien, Polen und der Türkei) betrug 0,7 Eurocent/SMS (ON 11, S 16/17). Nach einem von BEREC im Dezember 2020 veröffentlichten internationalen Vergleich der SMS-Terminierungsentgelte (BEREC-Report "Termination rates at European Level July 2020", BoR(20)209, S 28, 58 für EU-Mitgliedstaaten und einige angrenzende Länder) streuen die Preise für SMS-Terminierung zwischen 0,8031 Eurocent/SMS (Albanien) und 4,96 Eurocent/SMS (Belgien); der Durchschnittswert beträgt 2,18 Eurocent/SMS (ON 11, S 18).

Die SMS-Terminierungsentgelte in der Türkei, Mazedonien und Polen sowie Frankreich wurden regulatorisch auf Grund einer Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (in Frankreich von 2012 bis 2015) festgesetzt; die Mittelwerte der im jeweiligen Land tätigen Betreiber (Stand Juli 2020) betragen für die Türkei 0,059 Eurocent/SMS, für Mazedonien 3,2418 Eurocent/SMS, für Polen 1,1104 Eurocent/SMS und für Frankreich 1 Eurocent/SMS (Stand Juli 2020, ON 11, S 18 bzw BoR(20)209, https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/9717-termination-rates-at-european-level-july-2020, S 28, 58 - 61); der Durchschnittswert der SMS-Zustellungsentgelte in den vorerwähnten Ländern liegt bei 1,35 Eurocent/SMS.

2.6.2 Preisvergleich mit nationalen SMS-Terminierungsentgelten

In den Verfahren Z 1/17 (T-Mobile vs atms) und Z 1/19 (A1 vs atms) hat die Telekom-Control-Kommission wechselseitige SMS-Terminierungsentgelte von 1,2 Eurocent/SMS angeordnet. Zuvor lag das nationale SMS-Terminierungsentgelt im Bereich 3 bis 4 Eurocent/SMS.

Der Durchschnittserlös für österreichische Betreiber (der auch – tendenziell höhere – internationale SMS-Terminierungserlöse beinhaltet) liegt bei 1,52 Eurocent/SMS (ON 11, S 19).

T-Mobile hat ein Entgelt von 1,2 Eurocent/SMS mit allen nationalen Zusammenschaltungspartnern - bis auf Vectone - vereinbart (ON 11, S 19).

Bescheid Z 2/2020 Seite 31/49



2.6.3 Preisvergleich mit anderen Vorleistungsentgelten

2.6.3.1 MVNO-Zugang

Das Vorleistungsprodukt der Zustellung von SMS an die Teilnehmer eines MVNOs ist aus rein technischen Gesichtspunkten vergleichbar mit der Zustellung von SMS (an eigene Teilnehmer).

Im Zuge des Zusammenschlussverfahrens von Hutchison 3G Austria und Orange Austria hatte Hutchison 3G Austria (nunmehr Hutchison Drei Austria GmbH) ein Referenzangebot für MVNOs (Mobile Virtual Network Operator) zu erstellen (ON 11, S 20 sowie Comp/M.6497 Hutchison 3G Austria/Orange Austria, 2.12.2012 bzw https://www.drei.at/de/business/wholesale/reference-offer/). Das Referenzangebot sieht vor, dass ein allfälliges Setup-Entgelt von bis zu 200.000€ vereinbart werden kann. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung auf Basis eines leistungsabhängigen Tarifs für unterschiedliche Leistungen (Sprache, SMS, Daten). Die Basisrate für das mengenabhängige Entgelt für die Zustellung von SMS an Teilnehmer des MVNO liegt bei 0,4 Eurocent/SMS. Abhängig von der nachgefragten Menge im Zeitablauf kann auch ein Mengen-Discount berücksichtigt werden. Daraus resultiert ein mögliches Preisband von 0,34 bis 0,4 Eurocent pro SMS (ON 11, S 20).

Konkrete Angebote anderer MVNO-Vorleistungsanbieter sind nicht öffentlich zugänglich.

2.6.3.2 Terminierung von Sprache

Das von der Telekom-Control-Kommission auf Basis des Kostenrechnungsstandards Pure LRIC (entsprechend der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2009) festgesetzte Entgelt für die Zustellung von Sprachanrufen in ein mobiles Netz lag bei 0,8049 Eurocent je Minute (ON 11, S 20, vgl auch https://www.rtr.at/de/tk/M_1_10_12). Die seit 1.07.2021 anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2021/654 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines unionsweit einheitlichen maximalen Mobilfunkzustellungsentgelts und eines unionsweit einheitlichen maximalen Festnetzzustellungsentgelts sieht nunmehr als Entgelt für die Zustellung von Sprachanrufen in ein mobiles Netz bis Ende 2021 einen Betrag von 0,7 Eurocent/Minute, für 2022 0,55 Eurocent/Minute, 0,4 Eurocent/Minute und ab 2024 0,2 Eurocent/Minute (https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/wettbewerbsregulierung/terminierung /terminierung.de.html).

Um diesen Vergleichswert anzuwenden, ist eine Umrechnung von Minuten in SMS erforderlich. Unabhängig davon, ob eine rein technische Umrechnung (zB 160 Byte je SMS vs 12,6 kBit/s für Sprache) oder marktnähere Relationen gewählt werden, käme der Vergleichswert nicht über den Terminierungskosten für Sprache zu liegen.

2.6.3.3 Roaming

Die Verordnung (EU) 2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Großkunden-Roamingmärkte (Roamingverordnung) legt das durchschnittliche Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Roaminganbieter für die Abwicklung einer aus dem jeweils

Bescheid Z 2/2020 Seite 32/49



besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht berechnet, in der maximalen Höhe von 1 Eurocent pro SMS fest.

Die Europäische Kommission plant, die Roaming-Regulierung bis 2032 zu verlängern und den Wholesale Cap für SMS in Zukunft abzusenken. Dabei schlägt sie für den Zeitraum 2022 bis 2024 einen Wert von 0,4 Eurocent/SMS vor und für den Zeitraum 2025 bis 2032 einen Wert von 0,3 Eurocent/SMS (ON 11, S 20).

3 Beweiswürdigung

3.1 Allgemeines

- a) Die Feststellungen zum Status der Verfahrensparteien (Pkt 2.1 des Sachverhalts) sind amtsbekannt und ergeben sich aus der öffentlich verfügbaren "Liste der gemäß § 15 TKG 2003 angezeigten Dienste (Allgemeingenehmigungen)" der RTR-GmbH.
- b) Die Feststellungen zur Nachfrage, den Verhandlungen sowie dem Status der Zusammenschaltungsbeziehung zwischen den Verfahrensparteien (Pkt 2.2 des Sachverhalts) ergeben sich aus dem verfahrenseinleitenden Antrag der T-Mobile (ON 1, Blg 2); diesem nachvollziehbaren Vorbringen hat die Antragsgegnerin nicht widersprochen.
- c) Die Feststellungen zur Leistung der SMS-Terminierung (Pkt 2.3 des Sachverhalts) sind ebenfalls amtsbekannt und ergeben sich zudem aus den von T-Mobile beantragten Zusammenschaltungsbedingungen (ON 1, Blg 2). Dass die Leistung der Terminierung von SMS keiner sektorspezifischen Regulierung iSd §§ 36 ff TKG 2003 unterliegt, ist ebenso amtsbekannt und wird von den Verfahrensparteien bestätigt (Pkt 2.4 des Sachverhalts). Darüber hinaus zeigt auch ein Ländervergleich, dass die Leistung der SMS-Terminierung in anderen Ländern mit wenigen Ausnahmen keiner sektorspezifischen Regulierung unterliegt (Pkt 2.6.1 des Sachverhalts, Gutachten ON 11, S 16/17).
- d) Die Feststellungen zu den Kosten der SMS-Terminierungsleistung der Verfahrensparteien samt den zu Grunde liegenden Parametern (Pkt 2.5 des Sachverhalts) und den alternativen Preismaßstäben (Pkt 2.6 des Sachverhalts) gründen auf dem wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen Felder, Fricki, Neubauer und Pisjak vom März 2021 (ON 11, "Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 2/20 SMS Terminierung").
- e) Die Feststellungen zu den alternativen Preismaßstäben gründen darüber hinaus auf öffentlich verfügbaren Quellen, wie der Roaming-Verordnung (Roaming-Vorleistung), den Veröffentlichungen der Europäischen Kommission bzw von Hutchison (MVNO-Zugang auf Grund des Zusammenschlusses Hutchison/Orange) sowie der Webseite der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (Entgelt für Sprach-Terminierung).

3.2 Zum Parteienvorbringen

In weiterer Folge wird auf Vorbringen der Verfahrensparteien eingegangen, soweit dieses die Würdigung der verfahrensgegenständlichen Beweismittel, dh im Wesentlichen das wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen, betrifft.

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa Erkenntnisse vom 31.1.1995, Zl 92/07/0188, und vom 25.4.1991, Zl 91/09/0019), einem schlüssigen

Bescheid Z 2/2020 Seite 33/49



Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden kann. Vorbringen gegen ein Sachverständigengutachten, das sich darauf beruft, dass das Gutachten mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch stehe, muss diese Behauptung aber – und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände – durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis stellen. Eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht.

3.2.1 Vorbringen der T-Mobile

T-Mobile bezeichnet das Gutachten als grundsätzlich schlüssig und inhaltlich stimmig; die von ihr gelieferten Daten im Verfahren seien korrekt wiedergegeben worden (ON 17, S 1).

3.2.2 Vorbringen der Vectone

Vectone legt in ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 18) Folgendes dar:

a) TMA übernehme alle Netzwerkkosten und teile einen Teil davon für SMS auf der Grundlage eines Verhältnisses der SMS-Verkäufe zu, was mit der Berechnung von Vectone nicht vergleichbar sei (ON 18, Pkt 1). Darüber hinaus spiegle ein solcher Ansatz nicht die genauen Netzwerkkosten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von SMS wider, da die Netzwerkressourcen, die von den verschiedenen Arten von Diensten im Netzwerk verwendet werden, unterschiedlich seien und nicht genau der Umsatzquote der SMS entsprechen würden. Dienste, dh Netzwerkressourcen, die für die Verarbeitung von SMS verwendet werden, könnten im Vergleich zu Netzwerkressourcen, die von Sprachdiensten verwendet werden, viel geringer sein; jedoch könnten die Einnahmen, die durch SMS im Vergleich zu Sprache generiert werden, im Verhältnis zur Höhe der Netzwerkressourcen, die von den beiden verschiedenen Diensten verwendet werden, viel höher sein (pro Nachricht Vs pro Minute), daher glaubt Vectone nicht, dass die Grundlage der Berechnung von TMA ein genaues Bild liefert.

Hierzu ist auszuführen, dass im Gutachten die direkten Kosten der T-Mobile nach dem Verursachungsprinzip unter Heranziehung der direkt dem SMS-Dienst zuzuordnenden Produktkosten aus den Bereichen Finance, Operation und Network ermittelt wurden (Gutachten ON 11, S 9). Hinsichtlich der Ermittlung der indirekten Kosten stellt die im Gutachten gewählte Zurechnung von indirekten Kosten zum SMS-Dienst auf Basis von Erlösrelationen nach dem "Tragfähigkeitsprinzip" wie festgestellt (Pkt 2.5.1 des Sachverhalts) eine angemessene und zulässige Kostenermittlungsmethode dar (ON 11, S 8), die auch schon in früheren Verfahren der Telekom-Control-Kommission bei der Ermittlung von Kosten der SMS-Terminierung verwendet wurde (Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 1/17-65 v. 12.11.2018, S 34, Z 1/19-57 v. 18.12.2019, S 33). Die Amtssachverständigen haben die in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung denkbaren Verrechnungsprinzipien nachvollziehbar und schlüssig dargelegt und die Wahl des Tragfähigkeitsprinzips (Erlösrelation) zur Zurechnung der indirekten Kosten auf die Leistung der SMS begründet.

b) Vectone führt aus, sie habe bei ihrer Berechnung Kosten für das Funkzugangsnetz für SMS in Höhe der von ihr gezahlten Großhandelsgebühr von € pro Nachricht berücksichtigt (ON 18, Pkt 2). Wenn TMA für dieselbe Nachricht Kosten in Höhe von € pro Nachricht verlange, verkaufe sie mit Verlust an Vectone, was unglaubwürdig sei.

Bescheid Z 2/2020 Seite 34/49



Dem ist entgegenzuhalten, dass das von T-Mobile beantragte SMS-Terminierungsentgelt bei 1,2 Eurocent/SMS und damit über den festgestellten 0,79 Eurocent/SMS liegt (vgl den von T-Mobile beantragten Anordnungstext, ON 1 Blg 2, S 23). Da der behauptete Verlust somit nicht vorliegt, sind die Angaben nicht unglaubwürdig.

- c) Soweit Vectone die Kostenberechnung von T-Mobile unter Berufung auf den von T-Mobile angesetzten Umrechnungsfaktor 1 SMS = 1 MB Daten mit der Begründung anzweifelt, dass ein SMS mit 160 Zeichen nur 140 Byte bis 160 Byte (KB) und nicht 1 Megabyte (MB) umfasse (ON 18, Pkt 3), wird angemerkt, dass die Gutachter für die Kostenermittlung nicht den von T-Mobile verwendeten Umrechnungsfaktor 1 SMS = 1 MB zugrunde gelegt haben, sondern einen Umrechnungsfaktor 1 SMS = 200 Byte. Dabei wurde der von den Gutachtern angenommene Ausgangswert 1 SMS = 160 Byte, der der Obergrenze des von Vectone genannten Werts entspricht, unter Berücksichtigung bedingter Overhead-Anteile (zB für Versendung technischer, verrechnungsrelevanter Informations-SMS an Teilnehmer – auf 200 Byte aufgerundet (Gutachten ON 11, S 11, Fn 3). Für die Kostenermittlung über den - von den Gutachtern korrigierten -Kapazitätsschlüssel wurde also ohnehin nicht der von T-Mobile, sondern unter Zugrundelegung des technischen Overheads der geringfügig aufgerundete, von Vectone selbst genannte Umrechnungsfaktor verwendet. Überdies wird darauf hingewiesen, dass nur die LTE-bezogenen Netzkosten (als Teil der indirekten Kosten) über den Kapazitätsschlüssel dem SMS-Dienst zugeordnet werden, während die Zuordnung des weitaus größeren Anteils der indirekten Kosten zum SMS-Dienst ohnehin über eine Aufschlüsselung nach Erlösrelationen erfolgt.
- d) Vectone legt überdies weiter dar, die von ihr angegebenen Kosten bezögen sich speziell auf die Bearbeitung ihrer österreichischen MVNO-SMS (ON 18, Pkt 4). Aus der Berechnung von TMA gehe jedoch hervor, dass die Kosten für die Bearbeitung aller Kunden-SMS angegeben worden seien. Großhandelskunden, die ein um den Faktor 25 höheres SMS-Volumen generierten als Vectone, oder das riesige TMA-eigene Endnutzer-SMS-Volumen würden proportional zu viel höheren Kosten führen als die Verarbeitung des geringen von Vectone generierten SMS-Volumens. Zudem habe TMA möglicherweise so viel außer der Kapazität für die Verarbeitung der prognostizierten SMS-Volumina im Vergleich zu Vectone berücksichtigt, dass all diese Faktoren möglicherweise nicht die vergleichbaren Kosten widerspiegelten.

Durch die Verteilung der indirekten Kosten proportional zu den Erlösen der Produkte, die Anwendung der jeweils für den SMS-Dienst angesetzten Verteilschlüssel auf die für die indirekten Kosten angegebenen Kostenblöcke und die Bewertung dieser Kostenblöcke mit dem von T-Mobile angegebenen Mengengerüst ist sichergestellt, dass die Berechnung der Kosten pro SMS nur auf vergleichbaren Kosten beruht. Überdies tendieren die Kosten pro Einheit in einem Telekommunikationsnetz idR aufgrund ggf vorhandener Größenvorteile bei steigendem Volumen nach unten, was sich zugunsten von Vectone auswirken würde.

e) Vectone bestreitet pauschal die berechneten Kosten von T-Mobile Austria iHv 0,0079 EUR pro SMS (ON 18, Pkt 5), da das Kernnetz und andere Geräte, die von TMA zur Abwicklung des SMS-Verkehrs verwendet würden, alt seien und höchstwahrscheinlich vollständig abgeschrieben worden seien (ON 18, Pkt 6).

Die von T-Mobile angegebenen indirekten Kosten enthalten, wie festgestellt (Pkt 2.5.1 des Sachverhalts), auch Betriebskosten inklusive Abschreibungen.

Bescheid Z 2/2020 Seite 35/49



f) Überdies ist Vectone der Ansicht, dass die Kosten bei Betrachtung des SMS-Verkehrs auf 2G/3G begrenzt sein sollten und nicht auch — wie in den Berechnungen der Gutachter - LTE umfassen sollten (ON 18, Pkt 7). Ebenso sollten die Kosten für das 5G-Netz von TMA nicht in Betracht gezogen werden (ON 18, Pkt 8).

Der Auffassung von Vectone, dass die Kosten der SMS-Terminierung nur 2G/3G, nicht jedoch LTE und 5G umfassen sollten, ist entgegenzuhalten, dass sich Mobilfunknetze weiterentwickeln und dass deren Teilnehmer erwarten, dass die angebotenen Dienste inklusive SMS-Dienst auch bei Umrüstung des Netzes auf neuere Technologien (4G, 5G) weiterhin funktionieren. Daher wurden die entsprechenden Kosten im Gutachten zu Recht berücksichtigt.

Insgesamt vermag das Vorbringen der Vectone nach Überprüfung die auf dem wirtschaftlichen Gutachten beruhenden Sachverhaltsfeststellungen nicht zu erschüttern.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7, 7a TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß § 48 und § 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

4.2 Gesetzliche Regelungen

§ 1 TKG 2003 ("Zweck") lautet auszugsweise:

"(2) Durch Maßnahmen der Regulierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- 1. Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau;
- 2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten einschließlich bei der Bereitstellung von Inhalten durch
 - a) Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer, wobei den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen ist;
 - b) Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen;
 - c) Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sowie die Sicherstellung von bestehenden und zukünftigen Investitionen in Kommunikationsnetze und -dienste;
 - d) Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen;
 - e) effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen.
- 3. Förderung der Interessen der Bevölkerung, wobei den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen ist, durch
 - a) Sicherstellung eines flächendeckenden Universaldienstes;
 - b) Schutz der Nutzer insbesondere durch ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie ein hohes Datenschutzniveau;

Bescheid Z 2/2020 Seite 36/49



- c) Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von transparenten Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- d) Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

(2a) Die Regulierungsbehörden haben bei der Verfolgung der in den Abs. 2 genannten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze anzuwenden, indem sie unter anderem

- 1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten;
- 2. gewährleisten, dass Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
- 3. den Wettbewerb zum Nutzen der Teilnehmer schützen und gegebenenfalls den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördern;
- 4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangswerbern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;
- 5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Teilnehmern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten herrschen, berücksichtigen;
- 6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist."

§ 3 Z 25 TKG 2003 lautet:

"Zusammenschaltung' die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Betreibern erbracht werden oder von anderen Betreibern, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze hergestellt;"

§ 48 Abs 1 TKG 2003 ("Pflicht zur Zusammenschaltung") lautet:

"Jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern."

§ 49 Abs 1 TKG 2003 ("Umfang der Zusammenschaltung") lautet:

"Die Zusammenschaltung hat zumindest folgende Leistungen zu umfassen:

Bescheid Z 2/2020 Seite 37/49



- 1. Zurverfügungstellung der notwendigen Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung oder der Routingdaten im Fall paketorientierter Dienste an den zusammenschaltenden Betreiber;
- 2. Zustellung der Verbindungen oder Datenpakete an den Nutzer des zusammengeschalteten Betreibers;
- 3. Zurverfügungstellung der für die Verrechnung benötigten Daten in geeigneter Weise an den zusammenschaltenden Betreiber."

§ 50 Abs 1 TKG 2003 ("Anrufung der Regulierungsbehörde") lautet:

"Kommt zwischen einem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes, dem von der Regulierungsbehörde spezifische Verpflichtungen nach §§ 38, 41, 42 oder 47 auferlegt worden sind oder der nach § 22 Abs. 3, § 23, § 48 oder § 49 Abs. 3 verpflichtet ist, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes oder einem Unternehmen, dem Zugangsverpflichtungen nach diesem Gesetz zugute kommen, eine Vereinbarung über die nach §§ 22 Abs. 3, 23, 38, 41, 42, 47, 47a, 48 oder § 49 Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen."

§ 117 TKG 2003 lautet auszugsweise:

"Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- 7. Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 42, 47, 47a, 47b Abs. 2, 48 und 49 Abs. 3 sowie Anträge an die Europäische Kommission gemäß § 47 Abs. 1,
- 7a. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 50, [...]".
- § 121 TKG 2003 lautet auszugsweise:
- "2. Anträge betreffend § 117 Z 1, 2, 7 und 7a sind an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten.
- 3. Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH weitergeleitet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen. Wird in Verfahren nach § 117 Z 1 binnen vier Wochen und in Verfahren nach § 117 Z 2, 7 und 7a binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Telekom-Control-Kommission einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren dort fortzuführen. Die Telekom-Control-Kommission entscheidet in Verfahren nach § 117 Z 2, 7 und 7a binnen vier Monaten. Diese Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen."

4.3 Streitschlichtung und Verfahrensvoraussetzungen

4.3.1 RVST 37/20

Im Rahmen des von der RTR-GmbH durchgeführten Streitschlichtungsverfahrens RVST 37/20 konnte keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen die Telekom-Control-Kommission das Verfahren fortzuführen hatte (§ 121 Abs 2, 3 TKG 2003).

Bescheid Z 2/2020 Seite 38/49



4.3.2 Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung für ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 sind eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung sowie (zumindest) sechswöchige Verhandlungen über die nachgefragte Zusammenschaltung. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Der Feststellung in Pkt 2.2 des Sachverhalts, dass eine aufrechte Vereinbarung nicht besteht, steht auch nicht entgegen, dass Vectone erklärt hat, mit der Kündigung des SMS-Interworkingvertrages durch T-Mobile nicht einverstanden zu sein, da eine Vertragskündigung auch ohne Einwilligung des Vertragspartners erfolgen kann (ON 1, Blg 2, S 1).

Die Antragsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 sind grundsätzlich gegeben: T-Mobile hat eine bestimmte Zusammenschaltung iSd ON 1, Blg 2 nachgefragt, und die dazu geführten Verhandlungen, die über sechs Wochen gedauert haben, sind nach den Feststellungen (Pkt 2.2 des Sachverhalts) jedenfalls gescheitert.

4.3.3 SMS-Terminierung als Zusammenschaltung

Zusammenschaltung ist nach § 3 Z 25 TKG 2003 die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, um Nutzern die wechselseitige Kommunikation (bzw den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten) zu ermöglichen. Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze hergestellt.

Unzweifelhaft sind die Verfahrensparteien Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und verfügen über die für die begehrte Zusammenschaltung notwendige Infrastruktur (insbesondere ein SMSC), wie sich dies bereits aus den von T-Mobile begehrten Zusammenschaltungsbedingungen ergibt: So beantragt T-Mobile die wechselseitige Übermittlung und Zustellung von Textnachrichten, die "vom SMSC einer Partei kommend" im Netz der jeweils anderen Partei zugestellt werden (vgl ON 1, Blg 2, S 21).

Die von T-Mobile begehrte Zusammenschaltung ermöglicht das wechselseitige Versenden von Textnachrichten zwischen Nutzern der Verfahrensparteien; ob dabei die SMS von einem herkömmlichen mobilen Kommunikationsendgerät oder einer Applikation originieren, ist für die Qualifikation als Zusammenschaltungsleistung genauso wenig von Bedeutung wie der Grad der Symmetrie der Verkehrsverteilung; die Begriffsdefinition nimmt hierzu keine Einschränkung vor.

Die verfahrensgegenständliche Leistung der Terminierung von Textnachrichten (SMS) ist daher eine Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 25 TKG 2003 (vgl dazu die Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 2/08-52 vom 24.11.2008, Z 1/17-65 vom 12.11.2018 sowie zuletzt Z 1/19-57 vom 18.12.2019). Die Telekom-Control-Kommission kann daher nach § 50 TKG 2003 in der verfahrensgegenständlichen Frage zur Streitschlichtung angerufen werden und hat bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen eine vertragsersetzende Anordnung zu treffen.

Bescheid Z 2/2020 Seite 39/49



4.4 Zu den angeordneten Bedingungen

4.4.1 Zum angeordneten "Vertrag"

T-Mobile begehrt in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag, "die Telekom-Control-Kommission möge anordnen, dass der diesem Antrag als Beilage 2 beigefügte Vertragsentwurf samt Anhängen in der von Magenta erstellten Version für das Interworking von Short Messaging Services zwischen Magenta und Vectone zur Anwendung kommt". Der erwähnte, in der Beilage 2 enthaltene Vertragsentwurf mit dem Titel "Vertrag betreffend Interworking von Short Messaging Services" enthält rechtliche, technische und wirtschaftliche Regelungen für die künftige Ausgestaltung der wechselseitigen SMS-Zusammenschaltungsbeziehung zwischen den Verfahrensparteien. T-Mobile führt zu dem von ihr beantragten Anordnungstext nicht näher aus.

Dem von T-Mobile beantragten Anordnungstext tritt Vectone lediglich in Bezug auf die Höhe der – zumindest an sie selbst zahlbaren – Entgelte und die im Gutachten zugrunde gelegten Kosten entgegen (ON 18); zu Details des von T-Mobile beantragten Anordnungstextes hat Vectone nicht Stellung genommen.

Vor diesem Hintergrund folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der T-Mobile und legt weitestgehend (zu den Entgelten siehe unten) den in der Beilage 2 (ON 1) begehrten Anordnungstext fest.

Änderungen des begehrten Anordnungstextes hat die Telekom-Control-Kommission – neben geringfügigen redaktionellen Änderungen – in folgenden Bereichen vorgenommen:

Zum einen wurde die Diktion von "Vertrag" bzw "Vertragspartei" auf "Anordnung" bzw "Partei" geändert, da eine Anordnung von Zusammenschaltungsbedingungen vorliegt ("vertragsersetzender Bescheid").

Aufgrund mehrfach unterschiedlicher Bezeichnungen der Verkehrsarten im Antragstext sowie aufgrund des Umstands, dass die Anordnung – anders als von T-Mobile beantragt – nicht zwischen nationaler und internationaler SMS-Terminierung unterscheidet (zu den Gründen vgl Pkt 4.4.2.4 der rechtlichen Beurteilung), wurden die Bezeichnungen der Verkehrsarten (vgl Pkt 3.12 des Hauptteils der Anordnung) in Anlehnung an die Tabelle zu den Registrierungsparametern in Anhang 2, Pkt 3 vereinheitlicht und lauten jetzt "SMS Person to Person" (SMS_P2P), "SMS Application to Person" (SMS_A2P), " und "SMS Person to Application" (SMS_P2A). Ebenso wurden die Liste der Abkürzungen in Anhang 1 durch Weglassung der Abkürzungen für die Begriffe "national" und "international" sowie die in der Tabelle zu den Registrierungsparametern angeführten Verkehrsarten in Anhang 2, Pkt 3 entsprechend angepasst.

Der Text von Pkt 9 des Hauptteils der Anordnung wurde adaptiert. Entsprechend dem Antrag der T-Mobile wurde in Pkt 9.1 des Hauptteils der Anordnung einerseits die Geltung dieser Anordnung rückwirkend ab dem auf das Wirksamwerden der von T-Mobile ausgesprochenen Kündigung (31.10.2020) folgenden Tag, also ab dem 1.11.2020, vorgesehen.

Andererseits wurden die Regelungen zur ordentlichen Kündigung in Pkt 9.2 des Hauptteils der Anordnung um eine Fortgeltungsklausel ergänzt, die jedem der Partner im Falle einer ordentlichen Kündigung eine einstweilige Fortgeltung der Anordnung bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen

Bescheid Z 2/2020 Seite 40/49



Regulierungsbehörde ermöglicht. In Pkt 9.4 des Hauptteils der Anordnung wurde zudem ergänzt, dass die postalische Aufgabe des Kündigungsschreibens in Österreich zu erfolgen hat.

Pkt 14 des Hauptteils der Anordnung wurde dahingehend adaptiert, dass hinsichtlich der Bescheinigung des Zugangs von Erklärungen der Ausdruck "Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 3 angegebenen Faxnummern" zur Vermeidung eines Widerspruchs mit den Regeln in Bezug auf die Übermittlung von Rechnungen (Pkt 8.4.1 des Hauptteils der Anordnung) durch den Ausdruck "elektronisch signierte Emails an die in Anhang 3 jeweils angegebenen Kontaktstellen" ersetzt wurde. Der im Antragstext enthaltene ausdrückliche Ausschluss einer Übermittlung von Rechnungen mittels Faxgerät sowie der Passus, dass per Faxgerät übermittelte Rechnungen als nicht zugestellt gelten, wurde aus Gründen der Klarheit jedoch belassen.

Für den Fall einer Umnominierung von Koordinatoren wurde in Pkt 16.1 des Hauptteils der Anordnung ergänzend eine Verpflichtung der Parteien aufgenommen, diese Umnominierung der jeweils anderen Anordnungspartei unter den in Anhang 3 genannten Koordinaten unverzüglich bekanntzugeben.

In der Tabelle in Anhang 2, Pkt 3 ("Registrierung des Verkehrs") ihres Antragstextes hat T-Mobile auf eine gültige IR.21-Vereinbarung zwischen den Parteien verwiesen. Diese Vereinbarung wurde jedoch nicht vorgelegt. Der Inhalt des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden – von der GSM Association ("GSMA") herausgegebenen – Dokuments IR.21 ("Association Roaming Database, Structure and Updating Procedures", vgl https://www.gsma.com/security/resources/ir-21-gsmassociation-roaming-database-structure-and-updating-procedures-v12-0/) ist nur Mitgliedern der GSMA zugänglich und der Regulierungsbehörde nicht bekannt, ebensowenig wie der Umstand, ob Vectone Mitglied der GSMA ist. Im Interesse einer eindeutigen Festlegung der Registrierungsparameter wurde in Anhang 2, Pkt 3 eine Verpflichtung der Anordnungsparteien aufgenommen, einander binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Anordnung die für die Registrierung des Verkehrs zu verwendenden SMSC-Global Titles bekanntzugeben, und der Text in der entsprechenden Spalte der Tabelle in Anhang 2, Pkt 3, dahingehend adaptiert, dass der Ausdruck "gemäß gültiger IR.21-Vereinbarung" durch "gemäß wechselseitiger Bekanntgabe" ersetzt wurde. Der in Anhang 2, Pkt 7 enthaltene Satz "Bezugnehmend auf die SMSC Adressliste wird auf die jeweils gültige Version des IR.21 verwiesen." musste insoweit entfallen. Der in Anhang 2, Pkt 6, enthaltene Satz "In diesem Fall hat der Quellnetzbetreiber ein allfälliges Transitentgelt an den Betreiber des Transitnetzes zu leisten." wurde entfernt, da die in Bezug genommene Verpflichtung zur Zahlung an den Transitnetzbetreiber als Dritten außerhalb des Regelungsbereichs dieser Anordnung liegt.

Hinsichtlich der Kontaktdaten in Anhang 3, Pkt 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1 ("Koordinatoren / Ansprechpartner / Ansprechstellen") wurden die von T-Mobile genannten Kontaktdaten aufgenommen; hinsichtlich der Kontaktdaten der Ansprechpartner bei Vectone wurden in Anhang 3, Pkt 1.2, 2.2 und 3.2 – soweit vorhanden – die der Telekom-Control-Kommission amtswegig bekannten Namen, Adressen, Emailadressen und Telefonnummern verwendet; hinsichtlich der UID-Nr. und der Bankverbindungsdaten von Vectone liegen keine Informationen vor. Für den Fall fehlender bzw unrichtiger Kontakt- bzw Bankverbindungsdaten/UID-Nr. wurden die Anordnungsparteien verpflichtet, die fehlenden Informationen längstens binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides bekannt zu geben. Diese Frist ist jedenfalls ausreichend, um die (wenigen) fehlenden Informationen zu übermitteln. Darüber hinaus

Bescheid Z 2/2020 Seite 41/49



wurden die Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Anordnungspartei Änderungen der in Anhang 3 genannten Koordinaten unverzüglich bekanntzugeben.

4.4.2 Zu den Entgelten für SMS-Terminierung

Zwischen den Verfahrensparteien ist primär die Höhe der wechselseitigen SMS-Terminierungsentgelte strittig. T-Mobile beantragt, für die wechselseitige SMS-Terminierung zwischen ihrem Netz und dem von Vectone ein wechselseitiges Entgelt von 1,2 Eurocent/SMS national und 6 Eurocent/SMS international rückwirkend ab dem 1.11.2020 festzulegen (ON 1, Blg 2). Zur Begründung bringt T-Mobile im Wesentlichen vor, mangels SMP-Stellung sollten keine kostenorientierten Entgelte, sondern ein die im Gutachten festgestellten Kosten beider Parteien pro SMS übersteigender Betrag angeordnet werden; zudem habe sich der Betrag von 1,2 Eurocent/SMS als Marktstandard etabliert (ON 17, S 2).

Demgegenüber beantragt Vectone die Beibehaltung des bis zum Wirksamwerden der Kündigung von T-Mobile geltenden wechselseitigen SMS-Terminierungsentgelts von 4,2 Eurocent/SMS, hilfsweise die Festlegung eines Entgelts von 1,2 Eurocent/SMS für die Terminierung von SMS im Netz von T-Mobile und 4,2 Eurocent/SMS für die Terminierung von SMS im Netz von Vectone; diese Entgelte sollen für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt werden (ON 9). Darüber hinaus beantragt Vectone, einen Widerruf der von T-Mobile ausgesprochenen Kündigung (ON 1, Blg 1) anzuordnen. Zur Begründung bringt Vectone sinngemäß Folgendes vor:

- Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Markt für SMS-Interworking unreguliert sei, müsse dieser Markt einen unterschiedlichen Vorleistungspreis für die SMS-Terminierung zu einem "full MVNO" haben
- Mobilfunknetzbetreiber bestehen seit sehr langer Zeit und haben daher die Kosten ihrer Netzelemente einschließlich der dem SMS-Interworking zurechenbaren Kosten amortisiert.
- SMS zwischen Mobilfunknetzbetreibern können zu einem Betrag von 1,2 Eurocent/SMS verrechnet werden.
- Einem virtuellen Mobilfunknetzbetreiber wie Vectone mit kleinerem Marktanteil und den von ihm abzudeckenden Zusatzkosten sollte zugestanden werden, die bestehenden 4,2 Eurocent/SMS verrechnen zu können.

4.4.2.1 Rahmenbedingungen für die Entgeltfestlegung

Der Telekom-Control-Kommission kommt die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung (auch) über die Höhe der (grundsätzlich wechselseitigen) SMS-Terminierungsentgelte zu erlassen. Dabei hat sie einen "fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien" herzustellen (vgl VwGH Zl 2004/03/0151, 31.1.2005 iVm Zl 2004/03/0204, 18.10.2005). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.09.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein "weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen".

Ist das Entgelt für eine im Rahmen der Zusammenschaltung zu erbringende Leistung eines Unternehmens ohne beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer konkreten Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung (wie etwa ein "kostenorientiertes" Entgelt iSv § 42 TKG 2003). Wie festgestellt (Pkt 2.4 des Sachverhalts), verfügt keine der

Bescheid Z 2/2020 Seite 42/49



Verfahrensparteien über eine festgestellte beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35 ff TKG 2003 hinsichtlich der Leistung der SMS-Zustellung.

Die Telekom-Control-Kommission ist in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung Zusammenschaltungsentgelte in "angemessener" Höhe (§ 1152 ABGB) anzuordnen sind (vgl VwGH Zl 2001/03/0170, 18.10.2005). Kostenorientierte Entgelte sind daher nicht festzulegen.

Den einschlägigen Kommentaren folgend (vgl *Rebhahn* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03}, § 1152, Rz 18; *Krejci* in *Rummel*, ABGB³, § 1152, Rz 24) ist jenes Entgelt angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Dabei sind insbesondere die Anhaltspunkte, die das Gesetz dafür bietet, was angemessen sein soll, zu berücksichtigen (OGH 10. Juni 1975, 4 Ob 536-539/75). Herangezogen werden könnten nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Tarifsysteme oÄ.

Dem Verwaltungsgerichtshof folgend (VwGH Zl 2002/03/0084, 28.4.2004) kommt es bei der Festlegung angemessener Entgelte "nicht ausschließlich auf konkrete Kosten bei der Erbringung der Zusammenschaltungsleistungen an; die tatsächlichen Kosten können jedoch nicht von vornherein als für die Interessenabwägung jedenfalls unerheblich angesehen werden."

Im allgemeinen Wettbewerbsrecht wird für marktbeherrschende Unternehmen eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gesehen, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte "Als-ob-Wettbewerbspreis". Zur Beurteilung, ob ein Verkaufspreis unangemessen hoch ist, wird das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis und dem wirtschaftlichen Wert der Leistung betrachtet. Dabei wird entweder auf die Gestehungskosten abgestellt oder ein Vergleichsmarktkonzept herangezogen (vgl Vartian/Schuhmacher in Petsche/Urlesberger/Vartian, (Hrsg), KartG 2005² (2016), § 5, Rz 26ff; Lewisch in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 102 AEUV, Rz 125ff, Eilmansberger, Welcher Preis ist wann angemessen? Kontrolle missbräuchlich überhöhter Preise nach Art 82 EG und § 5 KartG, ÖBI 2008/3, S 14).

Anhaltspunkte, die bei der Festlegung eines angemessenen Entgelts zu berücksichtigen sind, finden sich in den Regulierungszielen des TKG 2003. Nach den Gesetzes-Materialien dienen die in § 1 TKG 2003 "genannten Zwecke [] vor allem auch zur Orientierung bei der Vollziehung des Gesetzes" ("programmatische Zweckdefinition"). Nach § 34 Abs 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde durch die im 5. Abschnitt des TKG 2003 angeführten Maßnahmen - zu denen auch die gegenständliche Entscheidung in Zusammenschaltungsstreitigkeiten zählt - die Ziele des § 1 Abs 2 und 2a TKG 2003 zu verwirklichen und dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Nach Art 20 Abs 3 der Richtlinie 2002/21/EG trifft die Regulierungsbehörde bei der Beilegung einer Streitigkeit Entscheidungen, "die auf die Verwirklichung der in Art 8 genannten Ziele ausgerichtet sind" (vgl VwGH Zl 2004/03/0204, 18.0ktober 2005, Zl 2009/03/0001).

§ 1 Abs 2 TKG 2003 legt – zusammengefasst – folgende gesetzliche Zielvorstellungen fest, die unter Einhaltung der Regulierungsgrundsätze nach Abs 2a und des Grundsatzes der Technologieneutralität nach Abs 3 leg cit von der Regulierungsbehörde zu berücksichtigen sind: Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur (Z 1), Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (Z 2) und Förderung der Interessen der

Bescheid Z 2/2020 Seite 43/49



Bevölkerung (Z 3). Da ein bestimmtes Rangverhältnis dieser Ziele nicht erkennbar ist, sind die Ziele als (grundsätzlich) gleichwertig anzusehen (vgl dazu *Schilchegger* in *Riesz/Schilchegger* (Hrsg), TKG 2003 (2016), § 1, Rz 13f, *Feiel/Lehofer*, Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004), § 1, S 3).

4.4.2.2 Festgelegte Entgelte

Um den dargestellten Anforderungen gerecht zu werden, werden als Ausgangspunkt für die Festlegung angemessener Entgelte die betreiberindividuellen Kosten der Verfahrensparteien für die SMS-Terminierung herangezogen: Je nach konkreter Berechnungsart (vgl dazu die Feststellungen) können für T-Mobile Vollkosten von 0,79 Eurocent/SMS und für Vectone von 0,91 Eurocent/SMS ausgewiesen werden.

Ein angemessenes Entgelt soll die Kosten, die – direkt und indirekt – im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung der SMS-Terminierung stehen, abdecken. Eine bloße Berücksichtigung der direkten Kosten wird dem Umstand nicht gerecht, dass bei einem Mehrproduktunternehmen wesentliche Kosten entstehen, die nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer einzelnen Leistung stehen: So wird ein Mobilfunkmast nicht bloß für eine Leistung, etwa Sprachtelefonie, gebaut. Die Übertragung von SMS wäre nicht möglich ohne die entsprechenden Investitionen, beispielsweise in die Errichtung eines Funknetzes. Ein fairer Interessensausgleich erfordert unter den gegebenen Rahmenbedingungen eines für die sektorspezifische Regulierung nicht relevanten Marktes, dass jene Kosten, die einer Partei bei einer Leistungserbringung nachweislich entstehen, jedenfalls von der anderen Partei, die die Leistung der SMS-Zustellung in Anspruch nimmt, in angemessenem Umfang abgegolten werden.

Ein Entgelt in der (derzeitigen) Höhe von 4,2 Eurocent/SMS für die Übergabe einer SMS in das Netz der Vectone liegt deutlich über den für Vectone festgestellten maximalen Vollkosten der SMS-Terminierung von 0,91 Eurocent/SMS.

Ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien macht es für die Bestimmung eines angemessenen Entgeltes somit erforderlich, dass die nachgewiesenen Vollkosten der Leistungserbringung gedeckt werden, während der Aufschlag auf diese Kosten begrenzt wird. Durch günstigere, näher an den (Voll-)Kosten liegende Vorleistungsentgelte für die SMS-Terminierung kann dem Regulierungsziel der Förderung der Interessen der Bevölkerung (§ 1 Abs 2 Z 3 TKG 2003) genauso Rechnung getragen werden, wie dem Ziel der Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf den Preis (§ 1 Abs 2 Z 2 lit a leg cit).

Für die verfahrensgegenständliche Leistung besteht keine sektorspezifische Regulierung. Vor diesem Hintergrund ist auch keine Verpflichtung zur "Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang" iSd § 42 TKG 2003 auferlegt worden. § 42 Abs 1 leg cit sieht als mögliche Ausgestaltung der konkreten Verpflichtung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht "kostenorientierte Entgelte" vor. Ein (streng) kostenorientiertes Entgelt – etwa im Sinne von "Pure LRIC" – als Abgeltung für eine Leistung, für die keine sektorspezifische Regulierung besteht, wäre nicht angemessen, da dem Unternehmen ein zusätzlicher Aufschlag auf die Kosten zugestanden werden kann.

Die konkrete Bemessung eines Aufschlages auf die für beide Parteien festgestellten (maximalen) Kosten ist ein diffiziles Unterfangen: Ein internationaler Vergleich führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Wie festgestellt (Pkt 2.6.1 des Sachverhalts), liegt der Mittelwert der SMS-Terminierungsentgelte in Europa bei 2,18 Eurocent/SMS. Der Mittelwert jener Entgelte, für die eine SMP-Regulierung vorgesehen ist, liegt demgegenüber bei 1,35 Eurocent/SMS.

Bescheid Z 2/2020 Seite 44/49



Weitere mögliche Vergleichswerte können im SMS-Roaming-Entgelt entsprechend der Roaming-Verordnung (max 1 Eurocent/SMS), dem Entgelt, das ein MVNO seinem Hostnetzbetreiber für eine SMS zu entrichten hat (beim Hostnetzbetreiber Hutchison fallen zwischen 0,34 und 0,4 Eurocent/SMS an) oder jenem Entgelt erblickt werden, das regulatorisch in den Verfahren Z 1/17 und Z 1/19 zwischen jeweils einem Mobilfunknetzbetreiber und einem Betreiber ohne eigenes Mobilfunknetz für dieselbe Leistung, die auch hier verfahrensgegenständlich ist, von der Telekom-Control-Kommission gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 festgelegt wurde.

Bei den internationalen SMS-Terminierungsentgelten wären konkrete nationale Umstände der Vergleichsländer, Unterschiede in den Volkswirtschaften (Kaufkraft) oder etwa eine andere Regulierungspraxis zu berücksichtigen, weswegen diese Vergleichswerte nicht unmittelbar herangezogen werden können. Nationale Umstände werden mit diesen Werten nicht in einem ausreichenden Ausmaß berücksichtigt (vgl zum Benchmarking VwGH 2009/03/0059, 20.06.2012). Die festgestellten Vergleichswerte dienen der Telekom-Control-Kommission aber nicht als konkrete Referenz, an der die gegenständliche Entscheidung über angemessene SMS-Terminierungsentgelte ausgerichtet wird; vielmehr dient dieser internationale Vergleich – wie auch andere Vergleichswerte – der Validierung der eigenen Entscheidung.

Auch das SMS-Roaming-Entgelt entsprechend der Roaming-Verordnung hat eine lediglich geringe Aussagekraft, da dieser Wert als Höchstpreis festgelegt wurde und nicht ersichtlich ist, dass diesem Preis eine Kostenkalkulation zu Grunde gelegt wurde und ob das Entgelt die Leistungen der Originierung und Terminierung abdeckt.

Auch das von der Telekom-Control-Kommission auf Basis des Kostenrechnungsstandards Pure-LRIC festgesetzte Entgelt für die Leistung der Terminierung von Sprachanrufen in ein mobiles Netz (Mobilterminierung) ist nicht unmittelbar vergleichbar, da diese Leistung vor dem Hintergrund der identifizierten Wettbewerbsprobleme bzw den Ergebnissen einer Marktanalyse einer – strengen – sektorspezifischen Regulierung (iSd §§ 36 f, 42 TKG 2003 iVm der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission idgF) unterworfen ist.

Demgegenüber findet sich ein konkreter und unmittelbar vergleichbarer Wert für ein Entgelt in der verfahrensgegenständlichen Frage jedenfalls in den einschlägigen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 1/17 und Z 1/19 mit jeweils 1,2 Eurocent/SMS (Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 1/17-65 v. 12.11.2018, Z 1/19-57 v. 18.12.2019).

Soweit Vectone geltend macht, dass aufgrund ihrer um % höheren Vollkosten im Vergleich zu T-Mobile ein symmetrisches Terminierungsentgelt zwischen beiden Unternehmen nicht in Betracht komme (ON 18, Pkt 9), ist ihr zu entgegnen, dass dem festzulegenden Entgelt für die wechselseitige SMS-Terminierung gleichartige Leistungen zugrundeliegen und die Kosten der Vectone, wie in Pkt 2.5.2 des Sachverhalts festgestellt, mit diesem Entgelt abgedeckt sind. Der Schutz eines bestimmten Geschäftsmodells, wie (hier) jenes der Vectone, ist jedoch weder Aufgabe der Regulierungsbehörde noch mit den Regulierungszielen in Einklang zu bringen (vgl VwGH 2009/03/0059, 20.6.2012): Die Förderung des Wettbewerbs ist Zweck des TKG 2003, nicht aber die Förderung eines einzelnen Betreibers, einer bestimmten Gruppe von Betreibern bzw von Geschäftsmodellen.

Die Festlegung eines asymmetrischen Terminierungsentgelts ist somit auch unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Vorbringens von Vectone nicht gerechtfertigt, zumal die Kosten von Vectone, wie festgestellt, das von T-Mobile beantragte SMS-Terminierungsentgelt deutlich unterschreiten.

Bescheid Z 2/2020 Seite 45/49



Zudem führen die Amtssachverständigen aus (Gutachten ON 11, S 14), dass "aus ökonomischer Sicht [grundsätzlich] Entgelte auf beiden Seiten in gleicher Höhe vorzusehen [wären]."

Der Umstand, dass das von Vectone entrichtete an T-Mobile entrichtete Hostnetzentgelt mit Eurocent/SMS geringer ist als die festgestellten Vollkosten von T-Mobile (ON 18, Pkt 11), ist für die Festlegung des SMS-Terminierungsentgelts nicht relevant, da dieses Hostnetzentgelt im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen T-Mobile und Vectone von Vectone freiwillig akzeptiert wurde und die kommerziellen Bedingungen im Verhältnis zwischen MVNO und Hostnetzbetreiber keiner Regulierung nach dem TKG unterliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erachtet die Telekom-Control-Kommission im Rahmen der gegenständlichen Ermessensentscheidung einen Preis für die wechselseitige Zustellung einer SMS in der Höhe von 1,2 Eurocent/SMS als angemessen. Dieser Wert stellt einen fairen Ausgleich der (dargelegten) berechtigten Interessen der Verfahrensparteien dar: Durch die umfängliche Berücksichtigung aller Vollkosten der Leistungserbringung samt Einräumung eines "Gewinns" werden die Regulierungsziele der Schaffung einer modernen Infrastruktur und der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen unterstützt, während gleichzeitig durch Festlegung eines kostennahen Entgeltes (insbesondere im Vergleich zu dem derzeit verrechneten Entgelt von 1,2 Eurocent/SMS) den Interessen der Bevölkerung entsprochen wird und größtmögliche Vorteile für alle Nutzer insbesondere in Bezug auf den Preis geschaffen werden. Das angeordnete Entgelt steht damit in keiner Weise "außer Verhältnis zu den der Leistung zuzuordnenden Kosten" und wirkt "sich [nicht] nachteilig auf die zu berücksichtigenden Ziele - § 1 Abs 1 und 2 sowie § 34 Abs 1 TKG 2003 – aus []." (vgl VwGH 2009/03/0001 vom 30.06.2011).

Darüber hinaus wird mit der Festlegung von Entgelten in derselben Höhe wie in den Verfahren Z 1/17 und Z 1/19 ein "level playing field" erreicht und damit §§ 1 Abs 2a Z 1 und 2 TKG 2003 Rechnung getragen. Aus unterschiedlich hohen Entgelten entstehende Arbitrage-Szenarien werden damit — zumindest mittelfristig — verhindert. Auf die nachfolgenden Ausführungen zum einheitlichen Entgelt wird verwiesen.

Da das von Vectone beantragte Terminierungsentgelt von 4,2 Eurocent/SMS für die Terminierung von SMS im Netz der Vectone nicht angeordnet wurde, wurde auch von der Aufnahme der gleichfalls beantragten dreijährigen Befristung abgesehen, deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund der nun angeordneten Entgelte nicht erkennbar ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Größenordnung des festgelegten Wertes auch einem simplen Vergleich von Mittelwerten standhält: Eine einfache Mittelung aller festgestellten Werte (2,17 Eurocent/SMS und 1,35 Eurocent/SMS aus dem internationalen Vergleich zur SMS-Terminierung, 1 Eurocent/SMS für Roaming, 0,4 Eurocent/SMS für MVNO-SMS-Zustellung, 0,7 Eurocent für Sprachterminierung und 1,2 Eurocent/SMS – wie mehrfach von der Telekom-Control-Kommission angeordnet – sowie 1,52 Eurocent/SMS (von BEREC angegebener österreichischer Mittelwert) für SMS-Terminierung) führt zu einem Wert von ca 1,19 Eurocent/SMS. Wird der Mittelwert ohne die beiden zuletzt angeführten Entgelte für SMS-Terminierung gebildet, liegt dieser bei 1,12 Eurocent/SMS.

4.4.2.3 Einheitliche Entgelte

Neben der absoluten Höhe der verfahrensgegenständlichen Entgelte ist auch das Verhältnis dieser Entgelte zwischen den Verfahrensparteien von großer Bedeutung: Die Telekom-Control-Kommission hat in einer Vielzahl an Entscheidungen – basierend auf ökonomischen Überlegungen

Bescheid Z 2/2020 Seite 46/49



(siehe sogleich) – die Ansicht vertreten (vgl etwa M 15a/03-107, M 13a/06–106), dass sich in einem wettbewerblichen Umfeld ein einheitlicher Preis bildet, weswegen in einer hoheitlichen (diesfalls vertragsersetzenden) Anordnung auch ein einziges (gleich hohes) Entgelt für die wechselseitigen Leistungen angeordnet wurde. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass in einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt auf lange Sicht für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu bezahlen sind. Diesem "Law of one price"-Prinzip ("One price rule", einheitlicher Marktpreis) wird auch in der gegenständlichen Anordnung Rechnung getragen, indem für beide Verfahrensparteien Entgelte in derselben Höhe festgelegt werden. Damit werden wettbewerbliche Verzerrungen vermieden (§ 1 Abs 2 Z 2 lit b TKG 2003), die sich aus dem Umstand unterschiedlich hoher Vorleistungsentgelte ergeben. Durch die fortgesetzte Verfolgung des Ziels einheitlicher Preise wird darüber hinaus dem Regulierungsgrundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 1 Abs 2a z 1 TKG 2003) weitestgehend entsprochen.

Die betreiberindividuellen Vollkosten der Verfahrensparteien sind sehr unterschiedlich, was angesichts des Umstandes, dass Vectone als MVNO kein eigenes Mobilfunknetz betreibt und über keine Frequenznutzungsrechte verfügt, nicht verwundert. Dies führt dazu, dass der Grad der Kostenüberdeckung bei den Verfahrensparteien unterschiedlich ausfällt. Dieser Unterschied ist aber vor dem Hintergrund der "one price rule" und des einheitlichen Regulierungskonzeptes hinzunehmen.

Mit der gegenständlichen Festlegung wird auch ein Gleichklang mit den Anordnungen zu Z 1/17 und Z 1/19 geschaffen. Damit wird §§ 1 Abs 2a Z 1 und 2 TKG 2003 entsprochen.

4.4.2.4 Differenzierung der Entgelte nach Ursprung

T-Mobile beantragt (wechselseitige) Entgelte, deren Höhe nach der Absenderkennung differenziert: 1,2 Eurocent/SMS für die Zustellung einer SMS mit nationaler Absenderkennung ("Vorwahl", national) und 6 Eurocent/SMS für Verkehr mit internationaler Absenderkennung (ON 1, Blg 2).

Entgegen dem Antrag der T-Mobile sieht die Telekom-Control-Kommission wie bereits im Verfahren Z 1/19 (im Verfahren Z 1/17, an dem T-Mobile als Antragsgegnerin beteiligt war, wurde anders als im jetzigen Verfahren kein Entgelt für internationale SMS-Terminierung beantragt und daher auch nicht angeordnet) von der Anordnung unterschiedlich hoher Entgelte in Abhängigkeit vom Ursprungsland (national oder international) aufgrund mehrerer entscheidender Erwägungen ab.

Die begehrte Differenzierung kann einerseits nicht aus den der Leistung zu Grunde liegenden Kosten abgeleitet werden: Unabhängig davon, wo eine SMS originiert, bleiben die Kosten ihrer Zustellung in die Netze der Verfahrensparteien gleich. Höhere Entgelte für die Zustellung von SMS, die im Ausland originieren, wären mit Blick auf die Kosten, die sie verursachen, nicht zu rechtfertigen.

Andererseits würde eine Differenzierung der Entgelte nach dem Herkunftsland (national oder international; eine Differenzierung zwischen EWR-Ländern und EWR-Ausland wird von T-Mobile nicht vorgenommen) auch im Gegensatz zu einschlägigen telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stehen:

Nach Art 8 Abs 5 lit b RL 2002/21/EG wenden die nationalen Regulierungsbehörden bei der Verfolgung der festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und

Bescheid Z 2/2020 Seite 47/49



verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren. Diese Bestimmung wurde mit § 1 Abs 2a Z 2 TKG 2003 in nationales Recht umgesetzt.

Die Telekom-Control-Kommission kann für den vorliegenden Fall, in dessen Rahmen angemessene Zusammenschaltungsbedingungen zwischen zwei nationalen Kommunikationsnetzbetreibern festzulegen sind, nicht erkennen, dass Umstände vorliegen, die eine andere Behandlung von SMS-Verkehr, der im Ausland originiert, rechtfertigen könnten.

Zusätzlich sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Schranken für das Begehren der T-Mobile vor: Art 56 AEUV sieht eine Freiheit der Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt vor. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl Rs C-154/89 Kommission/Frankreich, Rs C-180/89 Kommission/Italien) bedeutet Dienstleistungsfreiheit zunächst die Beseitigung jeder Diskriminierung gegenüber einem Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder aufgrund des Umstands, dass er in einem anderen als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Ferner ist Diskriminierung dann gegeben, wenn unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Sachverhalte oder dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Sachverhalte angewendet werden (vgl Rs C-390/96 Lease Plan).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind nationale Vorschriften, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Ursprung anwendbar sind, nur dann mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn sie unter eine ausdrücklich abweichende Bestimmung, zB den Art 52 AEUV, fallen. Sonderregelungen für Ausländer können nach der zuletzt genannten Bestimmung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorgesehen werden (vgl Schreiben der EK vom 25.07.2016 zu AT/2016/1847). Wirtschaftspolitische Ziele können keine Gründe der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 52 AEUV darstellen (vgl Rs C-224/97 Ciola). Eine mögliche Rechtfertigung iSd Art 52 AEUV ist für die Telekom-Control-Kommission nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Europäische Kommission aus den vorerwähnten Gründen Vorbehalte gegen einen Entwurf einer Vollziehungshandlung iSd § 128 TKG 2003 der Telekom-Control-Kommission betreffend differenzierte Terminierungsentgelte innerhalb des EWR hatte, weswegen die Europäische Kommission der Telekom-Control-Kommission empfohlen hat, ihren Entwurf einer Vollziehungshandlung zurückzuziehen bzw zu ändern (vgl Schreiben der EK vom 25.07.2016 zu AT/2016/1847).

Deshalb werden Entgelte für die wechselseitige Leistung der Zustellung von SMS zwischen den Verfahrensparteien festgelegt, die unabhängig vom Quellland bzw von der Absenderkennung zur Anwendung gelangen.

Bescheid Z 2/2020 Seite 48/49



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 579/20). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 20.09.2021

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller Der Vorsitzende

Bescheid Z 2/2020 Seite 49/49